

Ambassadorshof  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 23 11  
Telefax 032 627 76 81  
aso@ddi.so.ch  
www.aso.so.ch  
www.integration.so.ch

# **START** **INTEGRATION**

## **Konzept für die Pilotphase der Neugestaltung des Förderbereichs "Erstinformation und Integrationsförderbedarf" des Kantonalen Integrationsprogramms KIP**

erarbeitet in Zusammenarbeit mit:

- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)
- Migrationsamt des Kantons Solothurn (MISA)
- Vertreter/innen verschiedener Dienststellen der kantonalen und kommunalen Verwaltungen, von Migrant/innen-Organisationen und von Dienstleistungsanbietern im Integrationsbereich

16. Juni 2015

René Schwyter



Beratung von Organisationen

**Schiess**  
5000 Aarau, Schachenallee 29, Tel. 062 824 40 60  
3001 Bern, Bahnhofplatz 6, Postfach 8018, Tel. 031 330 81 81  
info@schiess.ch, www.schiess.ch

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Integration</b>	<b>5</b>
3.1	Vision	5
3.2	Gemeinsames Verständnis von Integration	5
3.3	Leitstrategien Kanton Solothurn	7
<b>4.</b>	<b>Detailkonzept START.INTEGRATION</b>	<b>8</b>
4.1	Rechtliche Grundlagen	8
4.2	Auftrag und Ziele	9
4.3	Leitideen	10
4.4	Aufgabenteilung Gemeinden und Kanton	11
4.5	Aufgaben der Einwohnergemeinden	12
4.6	Aufgaben des Kantons	16
<b>5.</b>	<b>Umsetzungsplanung</b>	<b>23</b>
5.1	Planungsübersicht	23
5.2	Evaluation	23
5.3	Information / Kommunikation	24
5.4	Pilotphase	24
5.5	Realisierungsphase	25
<b>6.</b>	<b>Anhang</b>	<b>29</b>
6.1	Unterlagen und Instrumente	29
6.2	Zielgruppen	37
6.3	Gesetzliche Grundlagen	41
6.4	Mitglieder der Arbeitsgruppen	44

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Das Konzept START.INTEGRATION beschreibt die angestrebte optimierte Form der Erstinformation von neu aus dem Ausland zuziehenden Personen im Kanton Solothurn und darauf abgestützt eine verbesserte Klärung und Bearbeitung von eventuellem besonderem Integrationsförderbedarf. Dies soll in erster Linie durch eine gezieltere Aufgabenteilung von Kanton und Einwohnergemeinden geschehen.

Die spezifische Erstinformation von neu aus dem Ausland Zuziehenden soll möglichst wohnortsnah und lokal verankert durch die Einwohnergemeinden erfolgen. Der Kanton unterstützt die Einwohnergemeinde bei dieser Aufgabe: das Amt für soziale Sicherheit ASO durch Aktivitäten im Bereich "Erstinformation und Integrationsförderbedarf" mit Dienstleistungen und Finanzen; das kantonale Migrationsamt MISA durch Beratung in verfahrenstechnischen Fragen der Integration.

Das vorliegende Konzept wurde von der Fachstelle Integration des ASO in enger Zusammenarbeit mit dem Verband Solothurnischer Einwohnergemeinden VSEG, dem Migrationsamt MISA sowie Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Dienststellen der kantonalen und von kommunalen Verwaltungen, von Migrant/innen-Organisationen und Dienstleistungsanbietern im Integrationsbereich erarbeitet. Damit ist eine breite Sicht und Abstützung des Konzepts gegeben.

Im ersten Teil wird das gemeinsame Verständnis von Integration beschrieben, das sich auf die geltende Rechtslage und das vom Regierungsrat genehmigte Leitbild Integration stützt. Integration wird als gegenseitiger und gleichberechtigter Prozess verstanden, der sowohl den aktiven Willen der Zugezogenen als auch die Bereitschaft der ansässigen Bevölkerung voraussetzt. In Kapitel 5 wird die angestrebte Organisation der Erstinformation detailliert beschrieben: Aufbauend und angepasst an die bestehende Begrüßungskultur in den Einwohnergemeinden integrieren diese die spezifische Erstinformation der neu aus dem Ausland zuziehenden Personen in das ordentliche Anmeldeverfahren für alle Neuzuziehenden und bestärken die Akteure der Schulen, Vereine, Beratungsstellen etc. in ihren Integrationsleistungen.

Die Kernanliegen des Konzepts werden in einer Pilotphase – bis Ende 2016 – in einigen repräsentativ ausgewählten Gemeinden und Städten des Kantons Solothurn erprobt. Aufgrund der Erfahrungen wird das Konzept vor der breiten Einführung überarbeitet, damit die Neuorganisation praxistauglich ist und effizient umgesetzt werden kann.

Worin besteht der Mehrwert? Wegleitend bei der Erarbeitung des Konzepts war das Ziel, keine neuen Verwaltungsstrukturen und Aufgaben zu schaffen, sondern die bestehenden Strukturen in Bezug auf die Aufgaben in der Integrationsförderung zu qualifizieren. Die Einwohnergemeinden erhalten Grundlagen, wie die Integrationsförderung in ihrer Gemeinde umgesetzt werden kann. Sie erhalten damit Antworten auf Fragen, wie mit aus dem Ausland zuziehenden Personen umzugehen ist, und werden damit ihrer sozial- und gesellschaftspolitischen Verantwortung gegenüber ihren Einwohnern besser gerecht.

Der Kanton erbringt weniger Leistungen zentral, erhält aber die Möglichkeit, das Gesamtangebot in der Integrationsförderung mit einem integralen Ansatz zu steuern und zu bewirtschaften. Durch die neuen Strukturen und die intensiviertere Zusammenarbeit der kantonalen Stellen, insbesondere des ASO, Fachstelle Integration, und den Zuständigen in den Einwohnergemeinden werden sich mittelfristig die Schwierigkeiten im Integrationsbereich reduzieren, was für die Einwohnergemeinden Aufwand und Kosten senken wird.

Grundlage im kantonalen Recht bilden die §§ 120 ff. Sozialgesetz. Die Bestimmungen blieben seit dem Inkrafttreten des Sozialgesetzes per 1. Januar 2008 unverändert und widerspiegeln die Ausrichtung der Integrationsförderung entsprechend dem Kantonalen Integrationsprogramm nur teilweise. Für eine kohärente, effektive Integrationspolitik ist es notwendig, dass die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden dereinst auf gesetzlicher Ebene verbindlich geregelt wird.

Und zum Schluss noch die Antwort auf die Frage, wie viele Gespräche denn schlussendlich geführt werden müssen: Mit einer realistischen Schätzung kann davon ausgegangen werden, dass pro Jahr im Kanton rund 1'200 Gespräche notwendig werden. Für eine Einwohnergemeinde mit 5'000 Einwohnern und einem durchschnittlichen Ausländeranteil ergibt dies ca. 25 Gespräche pro Jahr oder ein Gespräch alle 14 Tage.

Informationen zum Stand der Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogrammes KIP 2014 – 2017, insbesondere bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden, befinden sich auf [www.integration.so.ch](http://www.integration.so.ch).

## 2. Einleitung

Die Gestaltung des Zusammenlebens der ansässigen und der neu aus dem Ausland zuziehenden Einwohnerinnen und Einwohner – die sogenannte Integrationspolitik – ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Einwohnergemeinden. Mit dem Kantonalen Integrationsprogramm KIP 2014 – 2017 soll die im solothurnischen Sozialgesetz (Artikel 120 – 124) allgemein umschriebene Aufgabenteilung von Kanton und Einwohnergemeinden in der Integration der ausländischen Bevölkerung konkretisiert werden. Stärker als bisher soll dem Grundsatz nachgelebt werden, dass Integration dort geschieht, wo die Menschen leben. Zusätzliche Strukturen und Vorgehensweisen für neu aus dem Ausland Zuziehende sollen nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden.

Die Einwohnergemeinden haben als Wohnort eine besondere Bedeutung für die erste Phase der Integration. Viele Solothurner Einwohnergemeinden haben bereits heute Massnahmen, Angebote und Projekte zur Begrüssung aller neu zuziehenden Einwohnerinnen und Einwohner – unabhängig von deren Herkunft – realisiert. Einige Einwohnergemeinden gehen dabei auch auf die spezifischen Informationsbedürfnisse fremdsprachiger Personen ein.

Das Projekt START.INTEGRATION baut auf den bereits bestehenden Angeboten zur Begrüssung und Information der zuziehenden Einwohnerinnen und Einwohner durch Gemeinderat, Einwohnerkontrolle, Schule, Vereine usw. auf. Diese Bemühungen werden anerkannt und sollen gezielt vertieft werden. Die Einwohnergemeinden werden eingeladen, mit kantonaler Unterstützung in den bestehenden Abläufen und Dienstleistungen für Neuzuziehende verstärkt die Bedürfnisse der neu aus dem Ausland Zuziehenden zu berücksichtigen. Dabei geht es in erster Linie um spezifische Erstinformationen für diese Bevölkerungsgruppe im Rahmen der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle. Die Einwohnergemeinden werden bei diesen Anpassungen vom Kanton finanziell, organisatorisch und fachlich unterstützt.

Die spezifische Erstinformation ist für folgende Personengruppen vorgesehen:

- a) neu aus dem Ausland zuziehende Personen
- b) Personen aus dem Asylbereich, die das erste Mal in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz nehmen.

Einwohnergemeinden, die die spezifische Erstinformation von neu aus dem Ausland zuziehenden Personen optimieren, profitieren in der Folge von einer erfolgreicherer Integration in Schule, Arbeitswelt und Gesellschaft. Dadurch erleben sie weniger Spannungen im Zusammenleben, es ergeben sich weniger Schwierigkeiten in den bestehenden Strukturen wie Schulen, (Lehr-)Stellensuche, Freizeiteinrichtungen usw. und sie sparen mittelfristig Aufwand und Kosten im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsbereich.

Der Kanton, insbesondere die Fachstelle Integration des Amtes für soziale Sicherheit ASO, unterstützt die Einwohnergemeinden mit spezifischen Unterlagen, Schulungen, Beratung und Koordination sowie finanziellen Entschädigungen für die erbrachten Leistungen.

Das Konzept START.INTEGRATION wurde vom ASO, Fachstelle Integration, in enger Zusammenarbeit mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG und dem Migrationsamt des Kantons MISA erarbeitet. In einem ersten Schritt soll die neue Form der Aufgabenteilung und Zusammenarbeit in einer Pilotphase in einzelnen Einwohnergemeinden und Städten des Kantons umgesetzt und erprobt werden. Aufgrund der Erfahrungen wird das Konzept gegebenenfalls angepasst oder überarbeitet und dann in einer definitiven Fassung möglichst flächendeckend umgesetzt.

Die Pilotphase soll gezielt für die praktische Erprobung einzelner Vorgehensweisen in verschiedenen Varianten genutzt werden. Damit wird eine praxistaugliche und effiziente Form der Umsetzung gesichert.

## 3. Integration

### 3.1 Vision

Im Kanton Solothurn leben die Menschen freiheitlich zusammen und begegnen einander mit Verständnis und Respekt.

### 3.2 Gemeinsames Verständnis von Integration<sup>1</sup>

Integration ist der gegenseitige Prozess zur Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens in Vielfalt. Sie zeichnet sich durch eine gleichberechtigte Teilhabe, Mitverantwortung und Mitwirkung aller am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben aus. Behörden und Verwaltungen von Kanton und Gemeinden gestalten die Kontakte zur Bevölkerung mit dem Ziel, die Teilhabemöglichkeit aller Einwohnerinnen und Einwohner zu unterstützen und zu fördern. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind, unabhängig von ihrer Nationalität, zur Mitwirkung verpflichtet.

Wo Menschen zusammenleben, arbeiten, lernen, wohnen und ihre Freizeit verbringen, zeigen sich im Alltag Herausforderungen und Reibungspunkte. In einer Gesellschaft, die sich durch die Prozesse der Globalisierung und der Migration in ständiger Veränderung befindet, fühlen sich Menschen oftmals verunsichert. Es ist und bleibt aber eine Tatsache, dass unsere Gesellschaft vielfältig ist. Um in einer sich ständig verändernden Gesellschaft einträchtig zusammenleben zu können, stehen nicht die Defizite Einzelner im Fokus, sondern die Ressourcen der Menschen.

Gemäss unserer Rechtsordnung basiert das Zusammenleben im Kanton Solothurn auf Gleichberechtigung und Freiheit des Individuums. Diese Rechtsordnung ist nicht durch Berufung auf Kultur, Religion, ethnische Zugehörigkeit, Tradition oder dergleichen zu relativieren oder ausser Kraft zu setzen. Die Förderung des gelingenden Zusammenlebens, die sogenannte Integrationsförderung, geht von einem ganzheitlichen Ansatz aus, der den verschiedenen Zielen und Ansätzen, insbesondere aber dem Grundsatz des Förderns und Forderns, Rechnung trägt.

---

<sup>1</sup> Dieses Integrationsverständnis wurde von Vertretern des VSEG und des Kantons (ASO, MISA) gemeinsam erarbeitet und verabschiedet. Es beruht auf den bisherigen Überlegungen und Unterlagen der Fachstelle Integration, die auch vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mehrmals bestätigt wurden. Weiter ist es inspiriert von den Leitsätzen der Fachstelle für Integrationsfragen des Kantons Zürich, von der Charta des Zusammenlebens in Vielfalt des Landes Steiermark und von den Überlegungen zur Interkultur von Mark Terkessidis.

Das Zusammenleben braucht Austausch und Kommunikation und bedingt auch die Offenheit der ansässigen Bevölkerung. Die gemeinsame Sprache im Alltag der hier lebenden Menschen ist Deutsch. Sie unterstützt dabei, Regeln, Werte und Handlungsweisen kennenzulernen und anzuwenden. Sie ist eine wichtige Voraussetzung, um die Kommunikation und Begegnung im alltäglichen Leben zu ermöglichen.

Integration bedeutet nicht nur, dass man die Landessprache erlernt oder ökonomisch selbständig wird, sondern auch, dass man Kontakte knüpft und Teil der Gemeinschaft wird, sei es am Wohnort, bei der Arbeit, in der Schule oder in der Freizeit. Integration findet vor Ort statt, wo sich Menschen begegnen und Kontakte knüpfen. Dazu bieten lokale Angebote wie Sprachkurse, Spielgruppen oder Vereine wichtige Gelegenheiten. Sie sind umso wirksamer, je besser sie in ihrem Einzugsgebiet bekannt sind und von Einwohnergemeinden, Arbeitgeber und anderen unterstützt werden. Integration ist somit ein wichtiges soziales Leistungsfeld der Einwohnergemeinden.

Integration findet in zahlreichen staatlich regulierten Bereichen statt, beispielsweise im Arbeitsmarkt, in der Schule, im System der sozialen Sicherheit und im Gesundheitswesen. Das bedeutet, dass die rechtliche Ausgestaltung dieser Bereiche und die Umsetzung im Rahmen der Verwaltungstätigkeit immer auch die Integration betreffen. Die Förderung der Integration geschieht also nicht durch eine einzige Stelle – sie ist vielmehr eine Verbundaufgabe der gesamten öffentlichen Verwaltung von Bund, Kantonen und Gemeinden. Integration findet in erster Linie in den Regelstrukturen statt. Gemäss dem Staatssekretariat für Migration SEM<sup>2</sup> bezeichnet der Begriff Regelstrukturen „die gesellschaftlichen Bereiche und Angebote, welche allen in der Schweiz anwesenden Personen zu einer selbstbestimmten Lebensführung offen stehen müssen. Namentlich betrifft diese die Schule, die Berufsbildung, den Arbeitsmarkt, das Gesundheitswesen, die öffentliche Verwaltung, aber auch Bereiche des sozialen Lebens wie das Quartier oder die Nachbarschaft“ (BFM, 2009).

Auf der Basis dieses gemeinsamen Verständnisses von Integration und ausgerichtet auf die Vision, finden Kanton und Einwohnergemeinden gemeinsam Lösungen wie den Herausforderungen der aktuellen Entwicklungen begegnet werden kann.

---

<sup>2</sup> Das Staatssekretariat für Migration SEM hiess bis Ende 2014 Bundesamt für Migration BFM.

### 3.3 Leitstrategien Kanton Solothurn

Im Leitbild Integration des Kantons Solothurn von 2009 werden folgende Leitstrategien<sup>3</sup> definiert, die nach wie vor Gültigkeit haben:

Leitstrategie 1

**Grundwerte und Rechtsordnung** – Integration basiert auf den geltenden Grundwerten und der demokratischen Rechtsordnung.

Leitstrategie 2

**Vielfalt und Zusammenhalt** – Integration stärkt die Vielfalt und den Zusammenhalt von Menschen unterschiedlicher Kulturen.

Leitstrategie 3

**Chancengerechtigkeit** – Integration fördert und fordert den Zugang zu Spracherwerb, zu früher Förderung (Vorschulalter), zu Ausbildung und Arbeit sowie zum Gesundheitswesen.

Leitstrategie 4

**Respekt und Achtung** – Integration verhindert Diskriminierung und ermöglicht zugewanderten Personen eine Perspektive.

Leitstrategie 5

**Gegenseitigkeit** – Integration basiert auf einem gegenseitigen Prozess und erfordert die aktive Förderung der Begegnung zwischen der einheimischen und der zugewanderten Bevölkerung.

Leitstrategie 6

**Information und Kommunikation** – Integration heisst In- und Ausländer/Ausländerinnen regelmässig zu informieren und die Kommunikation adressatengerecht zu gestalten.

Leitstrategie 7

**Konsequenz** – Integration hängt ab vom Können und Wollen. Wer sich nicht integrieren will oder wiederholt gegen die Grundsätze eines gelingenden Zusammenlebens verstösst oder sein Mitwirkungsrecht und seine Mitwirkungspflicht nicht wahrnimmt, muss mit Konsequenzen rechnen.<sup>4</sup>

Leitstrategie 8

**Zusammenarbeit und Vernetzung** – Integration erfordert vernetztes Denken und koordiniertes Handeln auf Kantons- und Gemeindeebene.

Leitstrategie 9

**Veränderung und Steuerung** – Leitbild, Leitmotiv, Leitstrategien, Leitsätze, Handlungsfelder und Massnahmen der Integrationsförderung leiten sich aus einer regelmässigen und überprüfbaren Sozialplanung ab.

---

<sup>3</sup> In der Projektgruppe wurde darauf hingewiesen, dass aus heutiger Sicht die Leitstrategien nicht durchgehend konsistent formuliert sind, insbesondere ist die in Leitstrategie 5 postulierte Gegenseitigkeit des Integrationsprozesses nicht in allen übrigen Leitstrategien konsequent berücksichtigt (z.B. Leitstrategie 7). Bei einer allfälligen Überarbeitung der Leitstrategien wäre dieser Aspekt zu beachten.

<sup>4</sup> Die frühere Formulierung "... oder die Leitstrategien qualifiziert oder wiederholt verletzt, verwirkt sein Bleiberecht" wurde ersetzt, da sie juristisch nicht umsetzbar ist.

## 4. Detailkonzept START.INTEGRATION

### 4.1 Rechtliche Grundlagen

Das Konzept START.INTEGRATION stützt sich auf die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen Ausländergesetzes AuG und die Regelung der Integration der ausländischen Wohnbevölkerung im Sozialgesetz des Kantons Solothurn. (Vergl. Anhang 6.3)

Das aktuell gültige Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; SR 142.20) vom 16. Dezember 2005 befindet sich zurzeit in Revision. Mit der Ausgestaltung der Erstinformation in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bewegt sich der Kanton Solothurn in der Integrationsarbeit in die Richtung der vorgeschlagenen Änderungen des Ausländergesetzes. Die Verbindlichkeit bezüglich des Integrationsprozesses wird bei den verschiedenen Akteuren erhöht, Aufgaben von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Regelstrukturen werden präzisiert. Im neuen Art. 58 sind die Erfordernisse bei der Beurteilung der Integration umschrieben.<sup>5</sup>

Die kantonale Gesetzesgrundlage bildet das Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1). Es trat am 1. Januar 2008 in Kraft und löste zwölf bis dahin geltende Einzelgesetze über die Leistungsfelder der sozialen Sicherheit ab. In das Sozialgesetz wurden – mit Blick auf das gleichzeitig in Kraft getretene revidierte Ausländergesetz – erstmals Bestimmungen über die Integrationsförderung aufgenommen (§§ 120 ff. SG). Diese haben bis heute keine Änderungen erfahren. Mit dem Abschluss des Kantonalen Integrationsprogramms KIP erhält insbesondere die spezifische Integrationsförderung inhaltlich und organisatorisch eine klarere Struktur. Die geltenden Bestimmungen im Sozialgesetz sind diesbezüglich weniger detailliert. Eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten ist grundsätzlich notwendig. Diese Gesetzesänderung soll in einem partnerschaftlichen Prozess mit den Einwohnergemeinden erarbeitet werden und auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Umsetzung des KIP beruhen. In zeitlicher Hinsicht scheint es darum sinnvoll, die Gesetzesanpassung nach Ablauf der Programmdauer des KIP (Ende 2017) anzugehen.

---

<sup>5</sup> [https://www.bfm.admin.ch/dam/data/bfm/aktuell/gesetzgebung/teilrev\\_aug\\_integration/entw1-aug-d.pdf](https://www.bfm.admin.ch/dam/data/bfm/aktuell/gesetzgebung/teilrev_aug_integration/entw1-aug-d.pdf)

## 4.2 Auftrag und Ziele

Mit dem RRB 2015/132 wird das Amt für soziale Sicherheit ASO beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und weiteren kantonalen Stellen ein Konzept zur Neugestaltung des Förderbereichs „Erstinformation und Integrationsförderbedarf“ zu erarbeiten und umzusetzen.

Der Auftrag ergibt sich aus dem Kantonalen Integrationsprogramm KIP:

Für den Förderbereich 1 "Erstinformation und Integrationsförderbedarf" wurden für die Programmdauer die folgenden strategischen **Programmziele** vereinbart:

"Alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt fühlen sich in der Schweiz willkommen und sind über die wichtigsten hiesigen Lebensbedingungen und Integrationsangebote informiert.

Migrantinnen und Migranten mit besonderem Integrationsförderbedarf werden so früh wie möglich, spätestens aber nach einem Jahr, geeigneten Integrationsmassnahmen zugewiesen."

Das für die Umsetzung relevante **Wirkungsziel** wurde im Jahr 2013 wie folgt formuliert:

"Der Prozess vom Zuzug bis zur Einbürgerung von ausländischen Personen ist kohärent gestaltet und transparent geregelt. Dazu gehören folgende Teilziele:

- a) Die Schnittstellen zwischen den verschiedenen zuständigen kantonalen Stellen sind bekannt und werden geschlossen.
- b) Die bestehenden Instrumente, Informationsveranstaltungen, Integrationsvereinbarungen, Orientierungskurse, Neuzuzügerveranstaltungen in Gemeinden und Kommunikationsmittel werden unter Einbezug der involvierten kantonalen Stellen aufeinander abgestimmt."

Im Rahmen der Umsetzung des KIP wurden die Wirkungsziele in der ersten Jahreshälfte 2015 wie folgt präzisiert:

"Alle Neuzugezogenen aus dem Ausland sowie Personen aus dem Asylbereich, die einer Gemeinde zugewiesen werden, haben Zugang zu spezifischer Erstinformation via ihre Einwohnergemeinden.

Alle Neuzugezogenen sind in die Begrüssungskultur der Einwohnergemeinden miteinbezogen.

Die Einwohnergemeinden sind nachhaltig in die Integrationsarbeit miteinbezogen.

Die Einwohnergemeinden nehmen die spezifische Erstinformation als ihre Aufgabe wahr, sie fühlen sich dabei durch den Kanton fachlich unterstützt."

## 4.3 Leitideen

### 4.3.1 Leitideen zur Erstinformation

Die Begrüssung und Information aller neu in die Gemeinde ziehenden Personen ist eine wichtige Aufgabe der Einwohnergemeinden. Dadurch wird angestrebt, dass die neuen Einwohnerinnen und Einwohner sich in ihrer neuen Wohngemeinde willkommen fühlen, rechtzeitig zu den wichtigen kommunalen und regionalen Informationen kommen und sich gut integrieren können.

Neu aus dem Ausland zuziehende Personen<sup>6</sup> brauchen ergänzende spezifische Erstinformationen. Diese sollen sie im Rahmen der normalen ersten Kontakte mit der neuen Wohngemeinde erhalten, also im Rahmen der Anmeldung bei der Einwohnergemeinde.

*Begründung: Durch eine umfassende allgemeine und spezifische Erstinformation durch die Einwohnergemeinde erhalten die neu aus dem Ausland Zuziehenden die wichtigen Informationen zum neuen Wohnort und den lokalen Gegebenheiten aus erster Hand. Dadurch leisten die Einwohnergemeinden einen Beitrag zur gelingenden Integration, tragen zum sozialen Frieden bei und sparen so Folgekosten.*

Die Einwohnergemeinden können im Bereich der spezifischen Erstinformation regional zusammenarbeiten.

Der Kanton, insbesondere die Fachstelle Integration des ASO und das MISA unterstützen die Einwohnergemeinden. Die Fachstelle Integration bietet im Förderbereich „Erstinformation und Integrationsförderbedarf“ finanzielle, organisatorische und fachliche Unterstützung. Das MISA berät die Einwohnergemeinden in verfahrenstechnischen Fragen.

### 4.3.2 Leitideen zum Integrationsförderbedarf

Die Herausforderungen, die sich im gesellschaftlichen Zusammenleben und in der Zusammenarbeit der Regelstrukturen (Schulen, Gemeindeverwaltung, Arbeitgeber usw.) mit den Einwohnerinnen und Einwohner ergeben, werden soweit möglich durch diese Strukturen auch für aus dem Ausland zugezogene Personen bearbeitet. Die Frage, wann besonderer Integrationsförderbedarf besteht und wie darauf zu reagieren ist, wird während der Pilotphase beantwortet werden.

Für migrationsspezifische Fragestellungen erhalten die Regelstrukturen bei Bedarf Unterstützung von den Integrationsbeauftragten der Einwohnergemeinden oder vom Kanton (ASO, MISA).

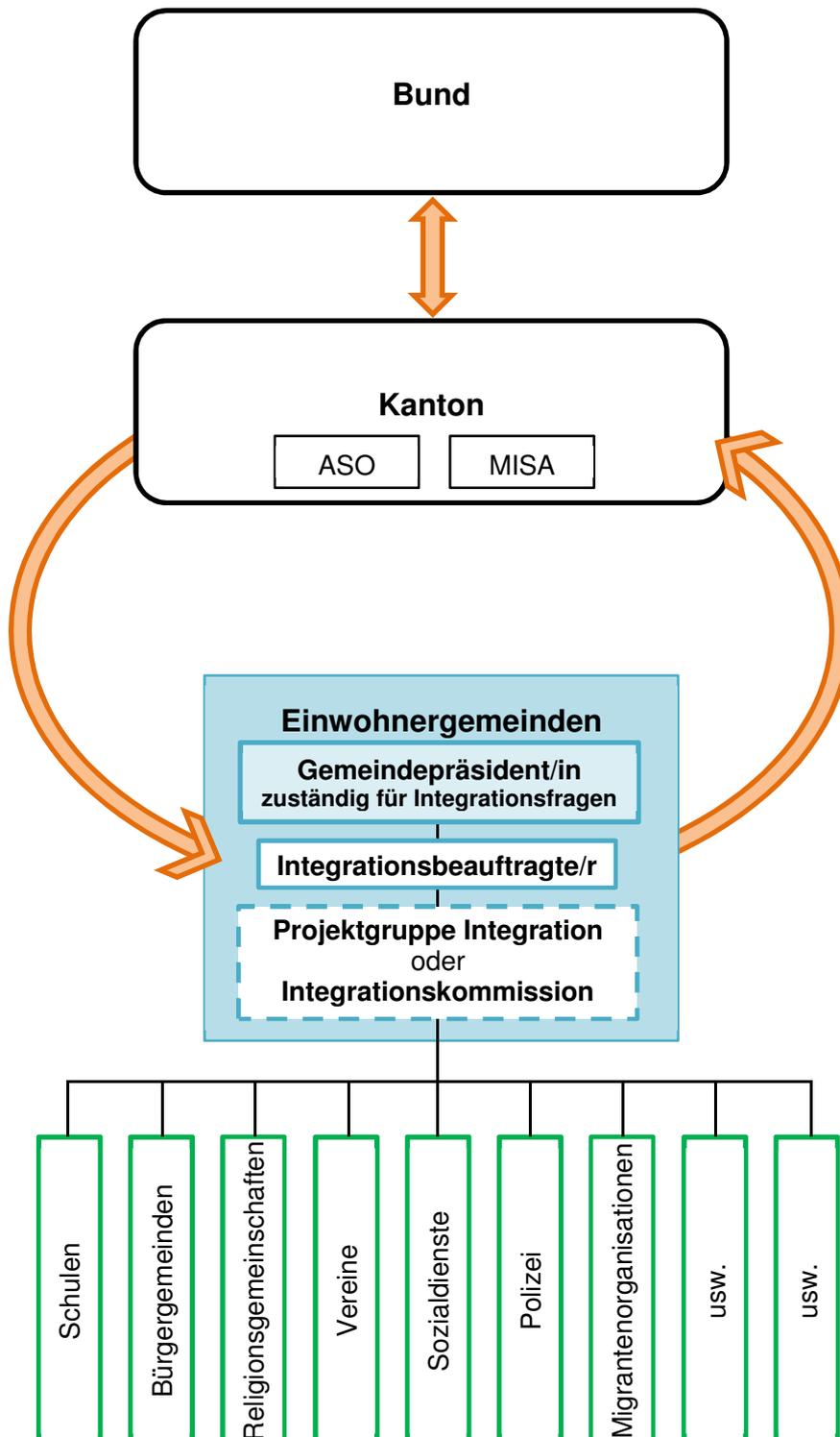
---

<sup>6</sup> Mit dem Ausdruck "Neu aus dem Ausland zuziehende Personen" sind folgend Zielgruppen umschrieben:  
a) neu aus dem Ausland zuziehende Personen  
b) Personen aus dem Asylbereich, die das erste Mal in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz nehmen

## 4.4 Aufgabenteilung Gemeinden und Kanton

Kanton und Einwohnergemeinden sind gemeinsam für die Umsetzung des Konzepts START.INTEGRATION verantwortlich.

**Schematische Darstellung der Zusammenarbeit von Bund, Kanton und Einwohnergemeinden**



## 4.5 Aufgaben der Einwohnergemeinden

### 4.5.1 Darstellung der Regelstrukturen und ihrer Aktivitäten

Viele Massnahmen zur gelingenden Integration der aus dem Ausland zuziehenden Einwohnerinnen und Einwohner werden bereits heute in den Einwohnergemeinden im Rahmen der Regelstrukturen realisiert. Diese lokalen Integrationsmassnahmen gestalten die Einwohnergemeinden aufgrund ihrer Erfahrungen und ihrer Bedürfnisse selbständig. So reagieren sie auf die vorhandene Vielfalt ihrer Wohnbevölkerung.

#### Schematische Darstellung der Regelstrukturen und ihrer Aktivitäten

Anmeldung/Begrüssung	Zusammenleben	Herausforderungen
Gemeinderat und/oder Einwohnerkontrolle	Akteure in der Wohngemeinde <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mütter-/Väterberatung</li> <li>• Spielgruppen/Kitas</li> <li>• Schule</li> <li>• Schulsozialarbeit</li> <li>• Sozialdienst</li> <li>• Behörden und Verwaltung</li> <li>• Ärzte</li> <li>• Arbeitgeber</li> <li>• Vereine</li> <li>• Polizei</li> <li>• etc.</li> </ul>	Mögliche Reaktionen bei Herausforderungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgabe von zusätzlicher Information</li> <li>• Gespräch</li> <li>• Begegnung</li> <li>• Hinweis</li> <li>• Beratung</li> <li>• Abmachung</li> <li>• schriftliche Zielvereinbarung</li> <li>• etc.</li> </ul>

Die Einwohnergemeinden bleiben auch in der Gestaltung der spezifischen Erstinformation für neu aus dem Ausland zuziehende Personen autonom. Das Konzept START.INTEGRATION beschreibt im Folgenden lediglich die Ziele und Anforderungen der Aufgaben, die in diesem Bereich anstehen. In Form von Modulen werden Ergänzungsmassnahmen zu den bestehenden Angeboten und Verfahren der Einwohnergemeinden aufgeführt. Deren Umsetzung wird fachlich, organisatorisch und finanziell vom Kanton unterstützt.

### 4.5.2 Verantwortlichkeiten in den Einwohnergemeinden

#### Strategische Verantwortung: Gemeinderat

Die Verantwortung für die Begrüssung und Integration neuer Einwohnerinnen und Einwohner liegt – unabhängig von der Nationalität der Zuziehenden – beim Gemeinderat, in der Regel bei der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten. In diesem Sinn liegt die Verantwortung für die spezifische Erstinformation von aus dem Ausland zuziehenden Personen ebenfalls bei dieser Stelle und sie ist verantwortlich für die Steuerung und das Controlling der kommunalen Aufgabenerfüllung im Bereich Integration.

### **Operative Verantwortung: Integrationsbeauftragte/r**

Der Gemeinderat bestimmt für die operative Umsetzung der spezifischen Erstinformation eine/n Integrationsbeauftragte/n. Diese/r koordiniert die Massnahmen innerhalb der Einwohnergemeinde und mit dem Kanton. Die einzelnen Aufgaben im Bereich spezifische Erstinformation und Integrationsförderbedarf müssen nicht direkt von der oder dem Integrationsbeauftragten bearbeitet werden, sondern können auch weiteren Personen oder Stellen übertragen werden. Bestimmte Aufgaben können auch an bestehende, die Einwohnergemeinden übergreifende Strukturen übertragen werden bzw. werden aufgrund ihrer bisherigen Funktion automatisch von diesen erbracht. Dabei sollte aber sichergestellt sein, dass das Erstinformationsgespräch als Dienstleistung der Einwohnergemeinde wahrgenommen wird und möglichst in (neutralen) Räumen der Gemeindeverwaltung stattfindet (z.B. Sitzungszimmer). Auch wenn bestimmte Aufgaben weiteren Personen übertragen werden, bleibt die oder der Integrationsbeauftragte Ansprechperson der Einwohnergemeinde für den Kanton.

Die Einwohnergemeinden gestalten die Funktion der/des Integrationsbeauftragten gemäss ihren kommunalen und lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen.

Die/Der Integrationsbeauftragte ist primär als Koordinationsstelle im Integrationsbereich gedacht, ihr/ihm kann nicht die ganze Verantwortung für die Integrationsarbeit der Einwohnergemeinde übertragen werden. Wichtig ist eine gute Vernetzung dieser Person mit der Verwaltung der Einwohnergemeinde und den Akteuren der Regelstruktur. Um die Wahrnehmung der Integration als Querschnittsaufgabe sicher zu stellen, ist eine entsprechende organisatorische Einbindung der/des Integrationsbeauftragten anzustreben.

Im Rahmen der Pilotphase wird eine Muster-Stellenbeschreibung für die Integrationsbeauftragten erstellt und Erfahrungswerte zum zeitlichen Aufwand erhoben.

Nach Einschätzung des Kantons braucht es für die Zusatzaufgaben des oder der Integrationsbeauftragten keine neuen Organisationseinheiten.

### **4.5.3 Allgemeine und spezifische Erstinformation**

Bereits heute begrüssen und informieren die Einwohnergemeinden – auf unterschiedliche Art und Weise – die neu in die Gemeinde ziehenden Einwohnerinnen und Einwohner, unabhängig von deren Nationalität und Herkunft. In der Regel geschieht diese Begrüssung und allgemeine Information im Rahmen der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle und/oder durch regelmässige Begrüssungsveranstaltungen.

Die spezifische Erstinformation von neu aus dem Ausland zuziehenden Personen ist gemäss dem vom Regierungsrat verabschiedeten Kantonalen Integrationsprogramm KIP ein Pflichtelement der Integrationsförderung. Sie kann in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen. Dazu sollen die bewährten Begrüssungs- und Informationsformen der Einwohnergemeinden mit den Modulen zur spezifischen Erstinformation von neu aus dem Ausland zuziehenden Personen ergänzt und erweitert werden.

Im Rahmen der ordentlichen Anmeldung bei der Einwohnergemeinde klären die zuständigen Mitarbeitenden der Einwohnerkontrolle bei neu aus dem Ausland zuziehenden Personen ab, ob die spezifischen Erstinformationen mündlich oder schriftlich abzugeben sind. (Beispielsweise mit dem Triageschema im Anhang, Kap. 6.1.1)

Die schriftlichen Informationen werden direkt abgegeben, für das Erstinformationsgespräch wird ein Termin vereinbart.

### **Erstinformationsgespräch**

Die aus dem Ausland zuziehenden Personen sind in der Regel in einem persönlichen Gespräch zu begrüssen und zu informieren. Im Erstinformationsgespräch können die neuzugezogenen Personen in ihrer Kultur und ihren Kompetenzen angepasster Form über ihre Rechte und Pflichten und die vorhandenen Integrationsangebote vor Ort, in der Region und im Kanton informiert werden. In diesem Gespräch kann auch geklärt werden, welcher zusätzliche Informationsbedarf besteht und die entsprechenden Informationen können abgegeben werden. Für das Erstinformationsgespräch stellt das ASO, Fachstelle Integration, einen Leitfaden zur Verfügung. In der Regel werden die Erstinformationsgespräche durch eine qualifizierte Dolmetschende übersetzt, um die gegenseitige Verständigung sicherzustellen.

Das Erstinformationsgespräch wird von einer von der Einwohnergemeinde bestimmten und beauftragten Person durchgeführt und der Aufwand wird vom Kanton finanziell entschädigt. Ebenso werden die Kosten für Dolmetschende übernommen.

Das Vorgehen bei eventuellem Nichterscheinen zum Erstinformationsgespräch wird im Laufe der Pilotphase entwickelt und erprobt.

### **Erstinformationspaket**

Um die Ressourcen aller Beteiligten zu schonen, können die spezifischen Erstinformationen schriftlich abgegeben werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die aus dem Ausland zuziehende Person diese verstehen und selbständig umsetzen kann. Teilweise ist das Informationsmaterial in eine den Zuziehenden geläufige Sprache übersetzt. Diese schriftlichen Informationen werden den Einwohnergemeinden vom ASO, Fachstelle Integration, zur Verfügung gestellt. Das Erstinformationspaket enthält die spezifischen Informationen für neu aus dem Ausland Zuziehende. Es sollte ergänzt werden mit Informationen und Unterlagen zur Wohngemeinde und den kommunalen und regionalen Angeboten und Besonderheiten.

Das Erstinformationspaket enthält auch das Angebot, sich zu einem freiwilligen Erstinformationsgespräch anzumelden.

### **Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene**

Erstinformationsgespräche werden ebenfalls durchgeführt mit den den Einwohnergemeinden zugewiesenen Personen aus dem Asylbereich mit Ausweis F (vorläufig Aufgenommene) und B (anerkannte Flüchtlinge) durchgeführt.

Die Erstinformationsgespräche sollen jedoch nicht erst im Zeitpunkt der vorläufigen Aufnahme oder der Anerkennung als Flüchtling erfolgen, sondern – wie bei den übrigen aus dem Ausland Zuziehenden auch – bereits bei der Wohnsitznahme. Gemäss gängiger Praxis im Kanton Solothurn kann mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass bei den Asylsuchenden, die einer Einwohnergemeinden zugewiesen werden, entweder ein positiver Asylentscheid oder eine vorläufige Aufnahme erfolgt.

Die Durchführung der Erstinformationsgespräche mit Personen mit N-Ausweis lässt die für eine gelingende Integration wichtige erste Zeit in der Schweiz nicht ungenutzt verstreichen. Die Einwohnergemeinden sichern dadurch die rechtzeitige Information zu zentralen kommunalen Anliegen (Schalteröffnungszeiten, Sprachkurse vor Ort, Abfahren und Sammlungen usw.).

Erstinformationsgespräche mit Personen mit hängigem Asylverfahren (Ausweis N) können auch an Personen delegiert werden, die besondere Erfahrung im Umgang mit dieser Zielgruppe haben. Dabei sollte aber sichergestellt sein, dass das Erstinformationsgespräch als Dienstleistung der Einwohnergemeinde wahrgenommen wird und möglichst in neutralen Räumen der Gemeindeverwaltung (z.B. Sitzungszimmer) stattfindet, damit eine (weitere) Stigmatisierung dieser Personengruppe verhindert wird.

#### **Ergänzende verfahrenstechnische Informationen**

Das kantonale Migrationsamt MISA führt mit Personen, die neu den Status als anerkannte Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene erhalten haben, ein Integrationsgespräch durch. In diesem Integrationsgespräch geht es – ergänzend zum Erstinformationsgespräch in der Einwohnergemeinde – um verfahrenstechnische Fragestellungen, z.B. zum Erhalt von Reisedokumenten oder Informationen zu Arbeitsantritt und Arbeitsbewilligung. Bei neu vorläufig Aufgenommenen wird auf Nachfrage hin erklärt, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um in den Genuss einer Härtefallregelung zu kommen. Auch zu diesem Zeitpunkt wird explizit darauf hingewiesen, dass gute Deutschkenntnisse ein wichtiger Schritt für eine erfolgreiche Integration sind.

#### **4.5.4 Integrationsförderbedarf**

Die spezifische Erstinformation beschreibt die Erwartungen der Behörden und der Bevölkerung an die aus dem Ausland zugezogenen Einwohnerinnen- und Einwohner (vergl. Anhang 6.1.2). Zudem wird im Rahmen der spezifischen Erstinformation Unterstützung geboten: Hinweise auf Sprachkurse, Informationen zu Spielgruppen und Kindertagesstätten, zum Schulsystem, zur Berufsausbildung und zur Arbeitswelt sowie zur sozialen Sicherheit.

Möglicher Integrationsförderbedarf kann von Behörden, einer Amtsstelle oder einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Regelstruktur festgestellt werden. Nicht jeder Integrationsförderbedarf wiegt gleich schwer und es bedarf daher unterschiedlicher und verhältnismässiger Reaktionsformen. Z.B: Abgabe von zusätzlichen Informationen; Vermittlung an eine Beratungsstelle; Erarbeitung von Zielvereinbarungen oder auch verpflichtende Integrationsvereinbarungen.

Grundsätzlich ist der Integrationsförderbedarf innerhalb der Regelstrukturen vor Ort zu bearbeiten. Die Akteure, die möglichen Integrationsförderbedarf feststellen, suchen das direkte Gespräch und vermitteln den Migrant/innen die nötigen Informationen und Kontakte. Schulleitungen, Sozialdienste, Arbeitgeber oder Behörden können formelle Gespräche durchführen und spezifische (schriftliche) Zielvereinbarungen abschliessen.

Besteht besonderer Integrationsförderbedarf, der mit den Mitteln der Regelstrukturen nicht befriedigend bearbeitet werden kann, nimmt der oder die Integrationsbeauftragte mit dem Kanton (ASO, Fachstelle Integration) Kontakt auf. Bei Bedarf führt die kantonale Stelle ein Gespräch mit den Betroffenen durch, das zu einer Integrationsempfehlung oder einer Integrationsvereinbarung führen kann.

#### **4.5.5 Mengengerüst**

Es liegen keine statistischen Angaben vor zur Frage, wie viele Erstinformationsgespräche die einzelnen Einwohnergemeinden jährlich führen sollen. Aufgrund der Erfahrungen der Fachstelle Integration und der kantonalen Zahlen der neu zugezogenen Personen sowie der neu anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen (siehe Anhang) wird von aktuell rund 1'200 Erstinformationsgesprächen pro Jahr im Kanton Solothurn ausgegangen. Die Verteilung auf die Einwohnergemeinden hängt neben der Einwohnerzahl auch vom aktuellen Anteil der ausländischen Bevölkerung ab.

Ebenso wenig kann der Aufwand für die Bearbeitung des Integrationsförderbedarfs in den Einwohnergemeinden vorausgesagt werden. Dieser ist abhängig vom Funktionieren der Regelstrukturen der Einwohnergemeinde und den je aktuellen Herausforderungen.

Da der zusätzliche Aufwand der Einwohnergemeinden für die spezifische Erstinformation und die Triage bei besonderem Integrationsförderbedarf vom Kanton gedeckt wird, haben die ungenauen statistischen Angaben keine negativen Auswirkungen auf die Einwohnergemeinden.

#### **4.6 Aufgaben des Kantons**

Grundsätzlich ist der Kanton (ASO, Fachstelle Integration) für die kantonale Steuerung und Koordination der Tätigkeit im Förderbereich Erstinformation und Integrationsförderbedarf des Kantonalen Integrationsprogrammes KIP verantwortlich. Er legt über das Instrument der Leistungsvereinbarung und durch die Bereitstellung von Finanzen und Hilfsmitteln (Informationsmaterial, Checklisten, Schulungen usw.) die Rahmenbedingungen fest. Die konkrete Ausgestaltung der kommunalen Massnahmen liegt in der Verantwortung und der Gestaltungsfreiheit der Einwohnergemeinden.

#### 4.6.1 Grundangebot Erstinformation und Integrationsförderbedarf

Ergänzend zu den (bestehenden) kommunalen Angeboten für Neuzuziehende werden bestimmte, von den Einwohnergemeinden zu erbringende Dienstleistungen zur spezifischen Erstinformation und zur Bearbeitung des besonderen Integrationsförderbedarfs durch den Kanton finanziert und organisatorisch unterstützt. Diese Dienstleistungspakete sind modular organisiert (vergl. Übersicht 4.6.4). Die zu erbringenden Leistungen der einzelnen Module werden in der Leistungsvereinbarung beschrieben. Den Einwohnergemeinden wird der dadurch entstehende Zusatzaufwand vollständig entschädigt.

Die vorgeschlagenen Module werden zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Integrationsprozess aktuell und haben unterschiedliche Ziel- und Wirkebenen:

Die **Module 1a und 1b** stellen die spezifische Erstinformation der neu aus dem Ausland zuziehenden Personen sicher. Sie sollen in allen Einwohnergemeinden durchgeführt werden. Für die Teilnahme an der Pilotphase sind sie verbindlich.

**Modul 2** finanziert die Dolmetscherdienste (mündlich) für Informations- oder Begrüssungsveranstaltungen der Einwohnergemeinden. Die Einwohnergemeinden entscheiden aufgrund ihrer lokalen Situation, ob sie solche Veranstaltungen durchführen und ob sie die entsprechenden Dienstleistungen in Anspruch nehmen wollen. Falls in vielen Gemeinden ein Bedarf nach schriftlicher Übersetzung für ein bestimmtes Thema oder Merkblatt festgestellt wird, übernimmt die Fachstelle Integration die Übersetzung und stellt diese allen Gemeinden zur Verfügung.

**Modul 3** unterstützt die Einwohnergemeinden, wenn sie eine Situationsanalyse ihrer gemeindeeigenen Regelstrukturen bezüglich der Wahrnehmung und der Zusammenarbeit bei der Bearbeitung von Integrationsförderbedarf durchführen wollen. Die Einwohnergemeinde entscheidet, ob sie dieses Wahlmodul durchführen will.

**Modul 4** sichert die Abklärungen und Massnahmen bei besonderem Integrationsförderbedarf sowie die Triage an den Kanton von einzelnen kürzlich oder schon länger zugezogenen Personen oder Familien. Diese Aufgabe wird nur durchgeführt, wenn eine entsprechende Herausforderung in der Gemeinde besteht.

#### Beschreibung der Module

##### **Modul 1a Triage und Abgabe des Erstinformationspakets**

###### **Inhalt:**

Durchführung der Triage gemäss Ablaufschema, Abgabe des Erstinformationspakets.

###### **Hilfsmittel:**

Ablaufschema "Triage spezifische Erstinformation", Leitfragen Schrift-Sprach-Verständnis, Einführung und Schulung, Erstinformationspaket

###### **Entschädigung:**

kostendeckend/Aufwand pro abgegebenes Erstinformationspaket

### **Modul 1b Triage und Erstinformationsgespräch**

**Inhalt:**

Durchführung der Triage gemäss Ablaufschema, Terminvereinbarung, Durchführung des Erstinformationsgesprächs entsprechend dem Leitfaden.

**Hilfsmittel:**

Ablaufschema "Triage spezifische Erstinformation", Leitfragen Schrift-Sprach-Verständnis, Einführung und Schulung, Leitfaden, qualifizierte Dolmetschende

**Entschädigung:**

Kostendeckend/Aufwand pro durchgeführtes Erstinformationsgespräch und Kosten qualifizierte Dolmetschende

### **Modul 2 Dolmetschen bei Begrüssungsveranstaltungen**

**Inhalt:**

Führt die Einwohnergemeinde eine Begrüssungs- oder Informationsveranstaltung für alle Neuzugezogenen durch, können für die mündliche Übersetzung am Anlass selber die Dienste von qualifizierten Dolmetschenden in Anspruch genommen werden.

**Hilfsmittel:**

Gemäss Merkblatt/Leitfaden Dolmetschende (wird während der Pilotphase entwickelt)

**Entschädigung:**

Die Kosten der Dolmetschenden werden vollständig übernommen.

### **Modul 3 Situationsanalyse Regelstruktur**

**Inhalt:**

Durchführung einer Situationsanalyse der Regelstruktur in der Einwohnergemeinde. Im Fokus steht die Frage, wie die bestehenden Strukturen, Abläufe und Akteure Integrationsförderbedarf wahrnehmen und welche Bearbeitungsmöglichkeiten bestehen. Feststellen von Lücken und Ableiten von Empfehlungen für Optimierungsmassnahmen.

**Hilfsmittel:**

Analyseraster, externe fachliche Projektleitung

**Entschädigung:**

Übernahme der Kosten der externen Projektleitung

#### **Modul 4 Triage bei besonderem Integrationsförderbedarf**

##### **Inhalt:**

Besteht besonderer Integrationsförderbedarf, der mit den Mitteln der Regelstrukturen nicht befriedigend bearbeitet werden kann, führt der/die Integrationsbeauftragte die nötigen Abklärungen durch und klärt bei Bedarf mit dem Kanton (ASO, Fachstelle Integration) das weitere Vorgehen (Triage).

##### **Hilfsmittel:**

Kriterien zur Übergabe (diese werden im Laufe der Pilotphase aufgrund der Erfahrungen erarbeitet)

##### **Entschädigung:**

Kostendeckend/Aufwand für die Abklärungen in der Gemeinde und die Koordination und Triage mit der Fachstelle Integration.

#### **4.6.2 Ergänzende Dienstleistungen und Materialien**

Der Kanton stellt den Einwohnergemeinden weitere Dienstleistungen und Materialien zur Verfügung. Viele der unten aufgeführten Unterlagen werden im Laufe der Pilotphase gemeinsam mit den Verantwortlichen der Einwohnergemeinden bedarfsgerecht erarbeitet.

*Kursiv sind Elemente dargestellt, die für die Pilotphase noch nicht zur Verfügung stehen werden.*

##### **◆ Beratung und spezifische Unterstützung**

- Beratung von Einwohnergemeinden bei der Organisation/Strukturierung der spezifischen Erstinformation
- Beratung der Gemeinderäte/Gemeindepräsidien zu Integrationsfragen
- Beratung der kommunalen Integrationsbeauftragten
- Support bei besonderen Herausforderungen für die kommunalen Integrationsbeauftragten, resp. die Personen, die die Triage bezüglich Erstinformation, die Erstinformationsgespräche oder die Triage bezüglich besonderem Integrationsförderbedarf durchführen
- Beratung der Verantwortlichen der Regelstrukturen (Schulen, Berufsbildung, Arbeitswelt, Gesundheitswesen, Polizei, Beratungsstellen, Vereine usw.) bei integrationsspezifischen Fragestellungen und Herausforderungen
- Spezifische Unterstützung bei Begrüssungsveranstaltungen in den Einwohnergemeinden

##### **◆ Schulung und Erfahrungsaustausch**

- Schulung, Information und Erfahrungsaustausche für die kommunalen Integrationsbeauftragten (in Zusammenarbeit mit dem VSEG)
- Schulung, Information und Erfahrungsaustausche für die Zuständigen für die spezifischen Erstinformationsgespräche
- Schulungen für das kommunale Schalterpersonal, das mit integrationsspezifischen Fragestellungen konfrontiert ist

#### ◆ Bereitstellen von Information

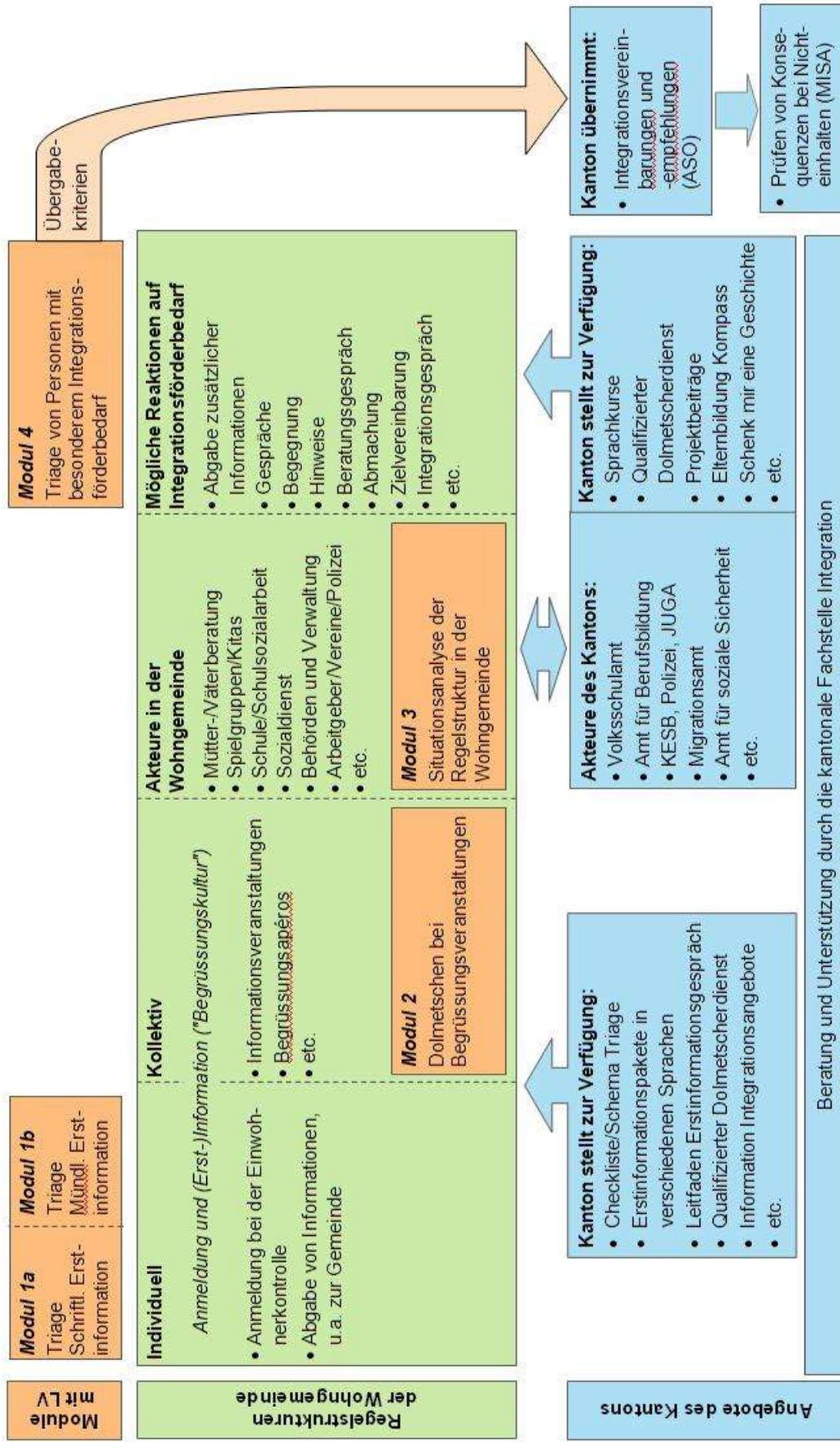
- *Betreiben einer informativen Website zu „Erstinformation und Integrationsförderbedarf“ mit einem passwortgeschützten Intranet mit Zusatzinformationen für die kommunalen Integrationsbeauftragten.  
Die öffentlichen Informationen sollen auch für Handys usw. zu Verfügung gestellt werden.*
- Erstinformationspaket in verschiedenen Sprachen
- Merkblätter und Broschüren in verschiedenen Sprachen, die bei der Erstinformation abgegeben werden können.
- Informationen zu Angeboten für Migrantinnen und Migranten, insbesondere Sprachkurse
- *Kantonale oder regionale Informationsveranstaltungen zu spezifischen Themen für neu aus dem Ausland Zugezogene*

#### 4.6.3 Integrationsvereinbarungen und -empfehlungen

Bei besonderem Integrationsförderbedarf, der von den Regelstrukturen nicht befriedigend bearbeitet werden kann, wendet sich die Einwohnergemeinde, vertreten durch die/den Integrationsbeauftragte/n, an den Kanton (ASO, Fachstelle Integration). Die verantwortliche Person der Fachstelle Integration nimmt je nach Situation weitere Abklärungen vor, lädt die Betroffenen zu einem Gespräch ein und leitet die nötigen weiteren Schritte ein. Integrationsvereinbarungen mit Sanktionen bei Nichteinhaltung können aus juristischen Gründen ausschliesslich mit Migrant/innen bestimmter Aufenthaltskategorien abgeschlossen werden. Bei den anderen Aufenthaltskategorien können formelle Integrationsempfehlungen abgegeben werden.

Werden die Integrationsvereinbarungen nicht eingehalten, kann dies Auswirkungen auf die Erteilung bzw. Verlängerung von Bewilligungen haben. Die entsprechende Prüfung obliegt dem kantonalen Migrationsamt MISA.

### 4.6.4 Übersicht Erstinformation und Integrationsförderbedarf



#### **4.6.5 Leistungsvereinbarungen**

Die Leistungsvereinbarung definiert die von den Einwohnergemeinden zu erbringenden einzelnen Leistungen, die qualitätssichernden Bedingungen für die Leistungserbringung, die Form des Reportings und die Kosten, die vom Kanton den Einwohnergemeinden für die erbrachten Leistungen vorfinanziert oder rückerstattet werden.

Die Entschädigung durch den Kanton ist grundsätzlich so angesetzt, dass den Einwohnergemeinden neben ihrem internen Koordinationsaufwand keine zusätzlichen Kosten entstehen werden.

In der Pilotphase wird mit den einzelnen Pilotgemeinden im Voraus ausgehandelt und vereinbart, wie der Zusatzaufwand der Einwohnergemeinde erhoben und entschädigt wird. Angestrebt werden Lösungen, die wenig Erhebungs- und Controllingaufwand verursachen.

Bei der definitiven Umsetzung wird der Kanton für die einzelnen Module Pauschalen entrichten, die aufgrund der Erfahrungen in der Pilotphase festgelegt werden. Die Zusage der vollen Kostenübernahme durch den Kanton erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Bund die Integrationsmassnahmen im bisherigen Rahmen unterstützt und dass die Mittel aus dem kantonalen Integrationskredit im bisherigen Rahmen zur Verfügung stehen.

#### **4.6.6 Übergangsregelungen**

##### **Pilotphase**

Während der Pilotphase führt der Kanton (ASO, Fachstelle Integration) für die nicht am Pilot beteiligten Einwohnergemeinden weiterhin die Erstinformationsgespräche mit bestimmten Kategorien von neu aus dem Ausland zugezogenen Personen entsprechend der im Jahr 2014 neu festgelegten Praxis durch (vergl. Anhang, Tabelle 6.2.2 Zielgruppen für die Erstinformation).

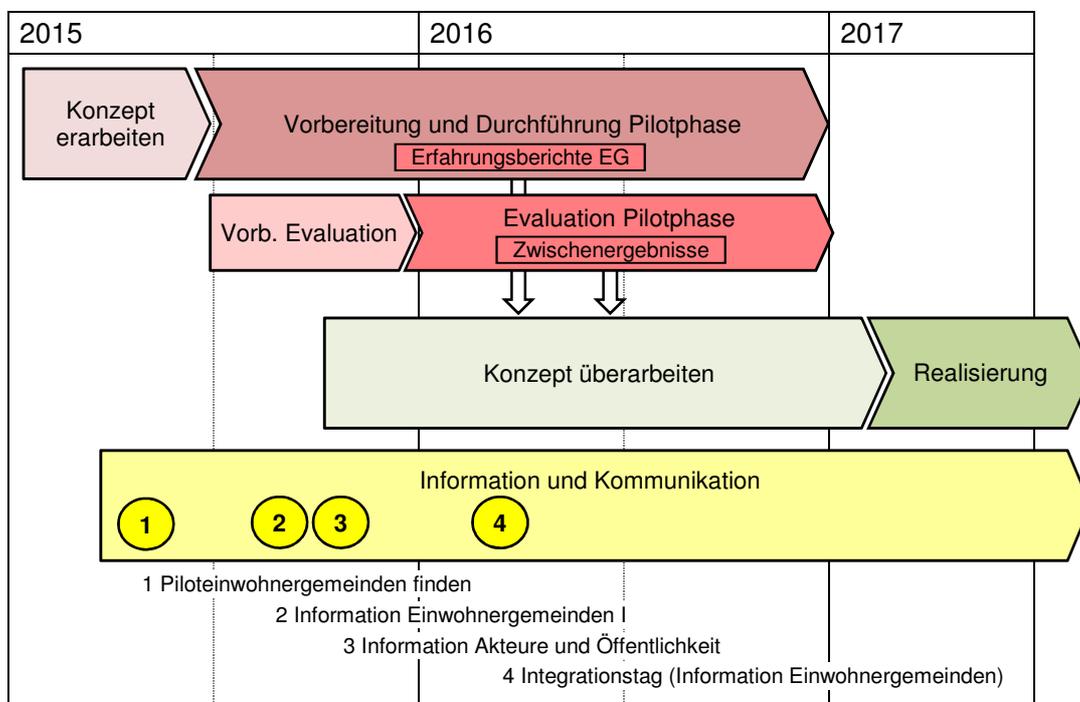
Ebenso werden während der Pilotphase die jährlich stattfindenden kantonalen Informationsveranstaltungen für neu aus dem Ausland Zuziehende in Solothurn durchgeführt.

##### **Realisierung**

Nach Abschluss der Pilotphase und der kantonsweiten Umsetzung des Konzepts START.INTEGRATION werden die kantonalen Stellen keine Erstinformationsgespräche und keine kantonalen Informationsveranstaltungen mehr durchführen, sondern stattdessen die Einwohnergemeinden in der Durchführung der Erstinformation unterstützen.

## 5. Umsetzungsplanung

### 5.1 Planungsübersicht



Das Konzept für die Pilotphase ist bis Sommer 2015 erarbeitet und von den zuständigen Gremien verabschiedet.

Bis zu diesem Zeitpunkt liegen auch die wichtigsten Unterlagen und Instrumente vor, die einerseits die Zusammenarbeit von Pilotgemeinden und Kanton regeln und andererseits den Piloteinwohnergemeinden zur Aufgabenerfüllung dienen. Aufgrund der Erfahrungen in der Pilotphase werden diese Unterlagen laufend den Bedürfnissen angepasst und so optimiert.

Die Pilotphasen der verschiedenen Pilotgemeinden finden gestaffelt ab Sommer 2015 bis Ende 2016 statt.

### 5.2 Evaluation

Die Pilotphase wird durch eine externe formative<sup>7</sup> Evaluation begleitet und ausgewertet. Die Evaluation erhebt die Erfahrungen der Anspruchsgruppen Kanton (v.a. ASO/Fachstelle Integration, MISA), Gemeinden und direkt betroffenen Migrantinnen.

<sup>7</sup> "Eine formative Evaluation begleitet den Evaluationsgegenstand vor oder während seiner Ausgestaltung, sie soll zu seiner optimalen 'Ausformung' beitragen. Evaluationszweck ist oft die Verbesserung ..."  
aus: Eval-Wiki: Glossar der Evaluation, [http://eval-wiki.org/glossar/Formative\\_Evaluation](http://eval-wiki.org/glossar/Formative_Evaluation)

Weiter werden soweit möglich und sinnvoll die Meinungen externer Fachpersonen (z.B. Sozialdienste, Deutschkursanbietende, Fachstellen) einbezogen.

Die Zwischenergebnisse der Evaluation fliessen im Sommer 2016 in die Überarbeitung des Konzepts START.INTEGRATION für die Umsetzung im ganzen Kanton ein. Die Ergebnisse und die Erfahrungen der Evaluation bilden die Grundlage für die systematische Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Bereich Erstinformation und Integrationsförderbedarf.

### **5.3 Information/Kommunikation**

Information und Kommunikation ist eine Aufgabe, die ab Sommer 2015 parallel zur Vorbereitung und Umsetzung der Pilotphase als eigener Prozess geplant und umgesetzt wird.

Im Frühsommer 2015 werden einzelne Einwohnergemeinden direkt kontaktiert und angefragt, ob sie als Piloteinwohnergemeinde die Umsetzung des Konzepts START.INTEGRATION erproben würden.

Nach den Sommerferien 2015 werden alle Solothurner Einwohnergemeinden über das (Pilot-)Projekt START.INTEGRATION informiert. Anschliessend werden auch die Akteure im Feld der Integration und die breite Öffentlichkeit über die Ziele und die Durchführung des Projekts informiert.

Die wichtigsten Etappen der Pilotphase und die Zwischenergebnisse der Evaluation werden den Einwohnergemeinden und den Akteuren/Anspruchsgruppen regelmässig mitgeteilt, eventuell in Form eines elektronischen Newsletters.

Im Sommer 2016 werden alle Einwohnergemeinden ein zweites Mal informiert und auf die geplante Umsetzung des Konzepts im ganzen Kanton aufmerksam gemacht, damit sie sich auf die Einführung der neuen Abläufe vorbereiten können.

### **5.4 Pilotphase**

#### **5.4.1 Ziele der Pilotphase**

Die Pilotphase dient dem Kanton (ASO, Fachstelle Integration) und den beteiligten Einwohnergemeinden dazu, gemeinsam die konkrete Umsetzung der neuen Aufgabenteilung zu planen und Schritt für Schritt auszugestalten.

In vielen Einwohnergemeinden existieren bereits Unterlagen, Abläufe und Veranstaltungen zur Information der neu in die Gemeinde ziehenden Einwohnerinnen und Einwohner. Ergänzend zu diesen bewährten Massnahmen werden die im Konzept vorgesehenen Module angepasst umgesetzt.

Die Erfahrungen der Pilotphase zeigen, welche Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung bereitgestellt werden müssen. Das Konzept und die einzelnen Instrumente und Unterlagen werden vor der Umsetzung im ganzen Kanton entsprechend angepasst.

Dabei sind die Erfahrungen der Pilotgemeinden von besonderer Bedeutung. Sie werden als Erfahrungsberichte im Sommer 2016 erhoben und in die Überarbeitung des Konzepts einbezogen.

Die Erfahrungen der Pilotphase zeigen auch, welcher Zusatzaufwand in den Einwohnergemeinden wirklich anfällt und dienen der Berechnung aufwandgerechter Pauschalentschädigungen.

#### **5.4.2 Rahmen- und Teilnahmebedingungen Pilotphase**

Damit die Pilotphase verlässliche Ergebnisse hervorbringt, sollen die Piloteinwohnergemeinden die Vielfalt der solothurnischen Einwohnergemeinden möglichst gut repräsentieren. Wichtige Auswahlkriterien sind Grösse der Einwohnergemeinde, Anteil der Migrationsbevölkerung, Struktur und Organisation sowie die geografische Lage im Kanton.

Gemeinsam mit dem VSEG wird das ASO (Fachstelle Integration) mögliche Piloteinwohnergemeinden auswählen, direkt auf diese zugehen und sie zur Teilnahme an der Pilotphase einladen. Die Piloteinwohnergemeinden bestimmen eine Kontakt- und Koordinationsperson (Integrationsbeauftragte/r) und erklären sich bereit, die internen Koordinationsaufgaben zu übernehmen. Der Zusatzaufwand für die Durchführung der spezifischen Erstinformation und allfälliger Abklärungen/Triagen von Personen und Familien mit besonderem Integrationsförderbedarf (Module 1 und 4) wird den Einwohnergemeinden nach Aufwand entschädigt. Ebenso die Kosten der weiteren Module, falls diese in den Piloteinwohnergemeinden umgesetzt werden.

#### **Zeitplan Pilotphase**

Im Sommer 2015 starten die ersten Piloteinwohnergemeinden in Absprache mit dem ASO, Fachstelle Integration, ihre angepasste Umsetzung des Konzepts START.INTEGRATION. Das weitere Vorgehen in den Pilotgemeinden erfolgt gemäss der individuellen Planung, entsprechend den kommunalen Gegebenheiten. Die nächsten Einwohnergemeinden beginnen gestaffelt mit der Umsetzung, damit auf die Ressourcen der Fachstelle Integration Rücksicht genommen werden kann. Planung und Durchführung der Pilotphase erfolgt also nicht in allen Einwohnergemeinden gleichzeitig, sondern zeitlich leicht versetzt, aber für alle zwischen Sommer 2015 und Ende 2016.

Je nach anfallendem Aufwand werden 4 bis 8 Einwohnergemeinden an der Pilotphase teilnehmen.

#### **Konkretes Vorgehen Pilotphase**

Die Pilotgemeinden werden in der Planung und Durchführung während der Pilotphase von einer zugeteilten Fachperson der kantonalen Fachstelle Integration begleitet.

Wichtig ist die Vorbereitung innerhalb der Pilotgemeinde. Die Vorbereitungsphase dauert schätzungsweise zwischen 2 und 6 Monaten, da davon auszugehen ist, dass Meinungsbildung, politische Prozesse und Entscheidungsfindung in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich viel Zeit in Anspruch nehmen.

Für die Umsetzung der Pilotphase in einer Gemeinde werden rund 5 Monate geplant. Nach Ablauf dieser 5 Monate setzt die Gemeinde das Konzept weiterhin in einer Übergangsregelung bis zur definitiven Umsetzung des Konzepts ab 2017 um.

### **Vorbereitungsphase (Dauer ca. 2 – 6 Monate)**

#### 1. Kontaktaufnahme:

Die kantonale Fachstelle Integration nimmt Kontakt mit der potentiellen Pilotgemeinde auf. Wenn die Gemeinde Interesse zeigt, stellt die kantonale Fachstelle Integration das Konzept dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeinderat und je nach Bedarf weiteren Personen vor.

#### 2. Meinungsbildung und Entscheid:

Die potentielle Pilotgemeinde entscheidet nach einer zeitlich abgesprochenen Phase der Meinungsbildung, ob sie als Pilotgemeinde am Projekt teilnimmt. Die kantonale Fachstelle Integration steht der potentiellen Pilotgemeinde zu diesem Zeitpunkt für Fragen zur Verfügung. Der definitive Entscheid, welche Gemeinden teilnehmen können, liegt bei der Fachstelle Integration des ASO.

#### 3. Projektorganisation innerhalb der Pilotgemeinde:

Die Pilotgemeinde bestimmt den Integrationsbeauftragten, die Gesprächsleitungen und analysiert und plant die notwendigen Prozesse. Die kantonale Fachstelle Integration unterstützt die Pilotgemeinde dabei und führt die involvierten Stellen und weitere relevante Akteure in das Konzept ein.

#### 4. Schulung Module 1a/1b:

Alle involvierten Personen (Integrationsbeauftragte/r, allfällige Gesprächsleiter/innen, Personen am Schalter der Einwohnerkontrolle) erhalten eine erste Schulung durch die dafür verantwortliche Fachperson der kantonalen Fachstelle Integration. Mit dieser Schulung sollen die Inhalte und Ziele der Module 1a und 1b allen erklärt, sowie die geeigneten Abläufe geübt werden.

Geschätzter Zeitaufwand: ca. 2 – 3 Stunden.

### **Umsetzungsphase**

#### 1. Einführung Modul 1a/1b (Monat 1 und 2 )

Mustergespräche – Triage am Schalter: Mit 5 – 10 Personen, die neu aus dem Ausland in die Gemeinde zugezogen sind, werden "Mustergespräche" durchgeführt. Die Triage am Schalter findet derweilen statt und offene Fragen oder Bemerkungen werden gesammelt. Die Gesprächsleitung und die Einwohnerkontrolle werden dabei von der zuständigen Fachperson unterstützt und eng begleitet. Bei Bedarf wird eine 2. Schulung durchgeführt.

Hilfsmittel: Die benötigten Hilfsmittel für die Umsetzung der Module 1a und 1 b (Gesprächsleitfaden, Erstinfopakete, Triage-Checkliste, Übersicht Integrationsangebote, Übersicht Broschüren und Merkblätter etc.) werden von der kantonalen Fachstelle Integration vorgängig erarbeitet und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Sie werden aufgrund der Erfahrungen und Rückmeldungen aus den Pilotgemeinden laufend überarbeitet und optimiert.

## 2. Anschliessende Umsetzungsphase Modul 1a/1b (Monat 3 bis 5)

Module 1a und 1b werden in der Einwohnergemeinde umgesetzt. Die zuständige Fachperson der kantonalen Fachstelle Integration steht dabei beratend zur Seite.

## 3. Einführung Modul 4 (Monat 3)

Schulung Modul 4: Die/der Integrationsbeauftragte sowie Vertreter aus den Regelstrukturen werden bezüglich Triage von Personen mit besonderem Integrationsförderbedarf von der verantwortlichen Fachperson der kantonalen Fachstelle Integration geschult. Modul 4 wird ab Durchführung der Schulung umgesetzt. Die Kriterien der Triage werden in enger Zusammenarbeit zwischen Pilotgemeinde und der Fachstelle Integration laufend erarbeitet. Die kantonale Fachstelle Integration unterstützt und berät die/den Integrationsbeauftragte/n der Einwohnergemeinde.

### **Module 2 und 3**

Über die Umsetzung der Module 2 und 3 entscheiden die Pilotgemeinden. Diese sind fakultativ und sollen die Einwohnergemeinde bei der Umsetzung des Konzeptes unterstützen. Mindestens die Hälfte der Pilotgemeinden sollen dies aber umsetzen, um das Modul praxistauglich erarbeiten zu können.

### **Evaluation**

Die Umsetzung der Pilotphase in den Pilotgemeinden wird evaluiert und die Ergebnisse werden in ein definitives Konzept einfließen. Diese Evaluation wird im Auftrag der kantonalen Fachstelle Integration durchgeführt und durch den Kanton finanziert. Die Pilotgemeinden erheben notwendige Daten und stehen dem Evaluator für Fragen zur Verfügung.

### **Abschluss Leistungsvereinbarungen**

Zu Beginn der Pilotphase unterschreiben die Pilotgemeinde und das Amt für soziale Sicherheit eine entsprechende Absichtserklärung. Die erbrachten Leistungen der Pilotgemeinden werden laufend festgehalten. Unter anderem soll so eine realistische und kostendeckende Pauschale für die einzelnen Module eruiert werden. Im Lauf der Umsetzung wird die entsprechende Leistungsvereinbarung sukzessiv präzisiert.

## **5.5 Realisierung**

### **5.5.1 Präzisierung Konzept und Planungsgrundlagen**

Aufgrund der Erfahrungen der Pilotgemeinden und des Kantons sowie der Ergebnisse der Evaluation wird im Spätsommer 2016 das Konzept START.INTEGRATION überarbeitet und präzisiert. Ergänzend wird eine Planungsgrundlage für die Einwohnergemeinden erarbeitet, die ihnen die selbständige Durchführung der spezifischen Erstinformation von neu aus dem Ausland zuziehenden Personen und der Triage bei besonderem Integrationsförderbedarf ermöglicht. Die in der Pilotphase erprobten Instrumente und Hilfsmittel werden ebenfalls überarbeitet und den Einwohnergemeinden zur Verfügung gestellt.

### **5.5.2 Umsetzung**

Schrittweise übernehmen die Einwohngemeinden ab 2017 die im Kantonalen Integrationsprogramm KIP vorgesehenen Aufgaben im Förderbereich „Erstinformation und Integrationsförderbedarf“. Das überarbeitete Konzept START.INTEGRATION beschreibt Inhalt und Vorgehen der einzelnen, modularartig organisierten Aufgaben.

Der Kanton unterstützt die Gemeinden dabei finanziell und durch die Bereitstellung von Grundlagen, Informationen, Schulung und Beratung.

## **6. Anhang**

### **6.1 Unterlagen und Instrumente**

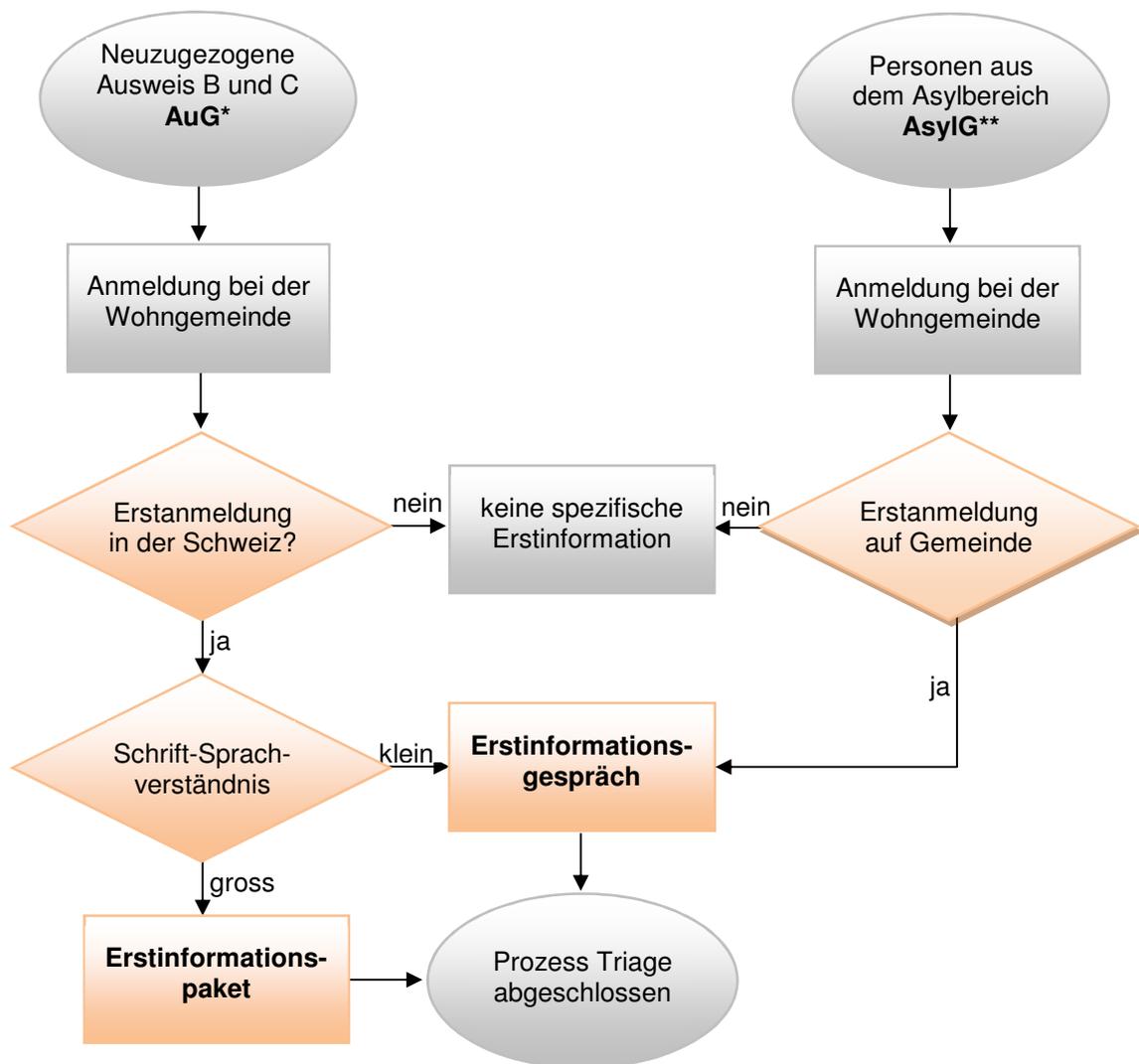
Zur konkreten Umsetzung des Konzepts START.INTEGRATION werden den Mitarbeitenden der Einwohnergemeinden Unterlagen und Instrumente wie Leitfäden, Merkblätter, Ablaufschemas usw. zur Verfügung gestellt, welche die Durchführung der spezifischen Erstinformation erleichtern und sie bei Fragen zum Integrationsförderbedarf unterstützen.

Die Pilotphase soll unter anderem auch klären, welche Unterlagen und Instrumente in welchem Detaillierungsgrad benötigt werden. Darum werden vor Beginn der Pilotphase einzig die zentralen Instrumente in einer vorläufigen Version erstellt, die dann aufgrund der Erfahrungen präzisiert und optimiert werden.

Weitere Unterlagen werden bei Bedarf in oder für einzelne Pilotgemeinden erstellt und den anderen Einwohnergemeinden ebenfalls zugänglich gemacht.

### 6.1.1 Ablaufschema "Triage spezifisch Erstinformation"

Das Ablaufschema "Triage spezifische Erstinformation" unterstützt die Mitarbeitenden am Schalter der Einwohnerkontrolle beim Entscheid, welche Personen die spezifisch Erstinformation erhalten und in welcher Form: schriftlich als Erstinformationspaket oder mündlich in einen Erstinformationsgespräch.



**\* Zielgruppe nach Ausländergesetz AuG:**

- Personen aus der EU
- Personen aus Drittstaaten im Familiennachzug oder mit Arbeitsvertrag

**\*\* Zielgruppe nach Asylgesetz AsylG:**

- neu anerkannte Flüchtlinge
- neu vorläufig Aufgenommene
- Personen im Asylverfahren die einer Gemeinde zugewiesen werden

Das Triageschema zeigt die zu beantwortenden Fragen im Ablauf der Anmeldung am Schalter einer Einwohnerkontrolle:

### **Entscheid 1: Erstanmeldung in der Schweiz?**

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Personen, die aus einer anderen Schweizer Gemeinde zuziehen und Personen, die aus dem Ausland zuziehen und Personen, die aus einem Asylzentrum der Einwohnergemeinde zugewiesen wurden.

- ➔ Personen, die aus einer anderen Schweizer Gemeinde zuziehen, erhalten keine spezifische Erstinformation, sondern ausschliesslich die "normale" Erstinformation der jeweiligen Einwohnergemeinde.
- ➔ Personen, die aus dem Ausland zuziehen, erhalten spezifische Erstinformation in mündlicher oder schriftlicher Form.
- ➔ Personen, die aus einem Asylzentrum der Einwohnergemeinde zugewiesen wurden, werden zu einem Erstinformationsgespräch eingeladen.

### **Entscheid 2: Mündliche oder schriftliche Erstinformation**

Der Entscheid, ob eine aus dem Ausland zuziehende Person die spezifische Erstinformation in mündlicher oder schriftlicher Form erhält, hängt von Sprach-, respektive Schriftverständnis der Zuziehenden ab. Diese Einschätzung ist die herausfordernde Aufgabe während des Anmeldegesprächs. Ein paar Leitfragen können diese Entscheidung erleichtern:

- a) Einen ersten Hinweis kann das Herkunftsland der zuziehenden Person geben:
  - Zuziehenden aus Drittstaaten erhalten die Erstinformation in der Regel mündlich (Erstinformationsgespräch).
  - Bei Zuziehenden aus der EU ist zu überlegen: Kommt sie aus einem Land, in dem man deutsch spricht? Oder eine andere gängige Sprache, in die die spezifische Erstinformation übersetzt ist?
- b) Weiter: Ist die Verständigung am Schalter im direkten Gespräch gut möglich?

Letztlich bleibt diese Entscheidung subjektiv und schwierig. Gemäss dem Grundsatz, dass die Erstinformation in der Regel mündlich erfolgen soll, weil so auf spezifische Fragen der Zuziehenden besser eingegangen werden kann und weil auch der Beziehungsaspekt zum Tragen kommt, ist zu empfehlen, eher "zu viel" zu einem Erstinformationsgespräch einzuladen und anzumelden, als "zu wenig".

Die Leitfragen zum Entscheid, ob die Erstinformation mündlich oder schriftlich erfolgen soll, wird im Laufe der Pilotphase in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitarbeitenden der Einwohnerkontrollen und deren Vorgesetzten weiter differenziert und optimiert werden.

### **6.1.2 Erstinformationspaket/Leitfaden Erstinformationsgespräch**

Das Erstinformationspaket und das Erstinformationsgespräch vermitteln den neu aus dem Ausland zugezogenen Personen den gleichen Inhalt, die gleiche Botschaft in individuell angemessener Form:

#### **Inhalte der spezifischen Erstinformation**

Die folgende Aufzählung enthält die Inhalte der spezifischen Erstinformation. Dies sind einerseits Erwartungen und Forderungen der Schweizer Behörden und Bevölkerung, andererseits Hinweise zu Informationsmaterial und -möglichkeiten.

Die Inhalte der spezifischen Erstinformation werden in schriftlicher Form in den Erstinformationspaketen festgehalten. Sie bilden ebenfalls die Grundlage für den Gesprächsleitfaden für das Erstinformationsgespräch. Diese beiden Instrumente werden während der Pilotphase laufend aktualisiert.

Lesehilfe: Die Aufzählungspunkte beschreiben die einzelnen Inhalte. In den blau hinterlegten Kästen sind die vom Kanton zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien aufgelistet. Die grün hinterlegten Kästen enthalten Anregungen und Hinweise zu gemeindespezifischen Informationen, die von den Pilotgemeinden ergänzt werden können.

#### **Einleitung des Gesprächs oder der schriftlichen Information**

Gesetzliche Grundlagen

- Die gesetzlichen Grundlagen für die Integration befinden sich im Ausländergesetz (AuG), der Verordnung über die Integration von Migrantinnen und Migranten (VIntA) und dem Sozialgesetz des Kantons Solothurn (SG)
- Gemeinde und Kanton fördern die Integration und die Chancengleichheit der ausländischen Wohnbevölkerung. (Kapitel 8 AuG)
- Der Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zu ihrer Integration zeigt sich namentlich
  - ... in der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der Werte der Bundesverfassung
  - ... im Erlernen der am Wohnort gesprochenen Landessprache
  - ... in der Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen in der Schweiz
  - ... im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung. (Art. 4 VIntA)
- Der Grad der Integration wird bei Entscheidungen bez. Aufenthaltsbewilligungen berücksichtigt. Die zuständigen Behörden können mittels Integrationsvereinbarungen oder Integrationsempfehlungen Ziele und Massnahmen zur Förderung der Integration vereinbaren.

### **Gemeindespezifische Erwartungen**

Die Pilotgemeinden haben die Möglichkeit, den Neuzugezogenen besonders wichtige gemeindespezifische Informationen oder Erwartungen zu kommunizieren.

#### **Gemeindespezifische Erwartungen**

- Hinweise auf lokale Gepflogenheiten
- Erwartungen der Gemeinde

### **Erwartungen und Informationen zu den Sprachkenntnissen**

- Um chancengleich am wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, sollten Zugezogene idealerweise fließend Deutsch sprechen, sich mühelos an Gesprächen und Diskussionen beteiligen und sich auch schriftlich klar und gut ausdrücken können. (GER C1-C2)
- Von allen wird mindestens erwartet, dass sie sich in einfachen routinemässigen Situationen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht, verständigen können. (GER A2)
- Von Personen ohne Betreuungsaufgaben wird erwartet, dass Sie Intensivkurse besuchen.
- Allein die Teilnahme an Deutschkursen reicht nicht aus, um sich gute Deutschkenntnisse anzueignen. Regelmässige Kommunikation auf Deutsch ist unerlässlich.
- Personen mit ungenügenden Deutschkenntnissen werden den Behörden gemeldet und für eine Integrationsvereinbarung/Integrationsempfehlung aufgebeten.
- Der Kanton Solothurn hat eine breite Palette an subventionierten Deutsch-Integrationskursen (Teilnahmegebühren: Fr. 5.--/Lektion).

#### **Informationsmaterial** (Broschüren/Flyer/Merkblatt usw.)

- Liste subventionierte Deutschkurse und/oder Flyer über Kurse in der Region abgeben

### **Erwartungen und Informationen zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit**

- Erwartet wird, dass sich jemand seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie durch Arbeit selbst erwirtschaftet.
- Oft reicht der Lohn eines Elternteils nicht aus, um den Lebensunterhalt der Familie zu bestreiten, sodass beide Elternteile arbeiten müssen. Es gibt verschiedenen Möglichkeiten von familienergänzender Kinderbetreuung.

#### **Informationsmaterial** (Broschüren/Flyer/Merkblatt usw.)

- Hinweis auf Beratungsangebote Budgetberatung/Schuldenberatung
- Information über Ergänzungsleistungen für Familien
- Information über Prämienverbilligung
- Informationen über Stipendien

### **Erwartungen und Informationen zur Mitwirkung am wirtschaftlichen Leben**

- Gute bis sehr gute Deutschkenntnisse sind Voraussetzung, um sich auf dem Schweizer Arbeitsmarkt zu etablieren.
- Die Berufsausbildung hat in der Schweiz eine grosse Bedeutung: Je besser die berufliche Qualifikation, desto grösser die Chancen, eine passende Arbeit zu finden. D.h. beispielsweise die Prüfung der Anerkennung ausländischer Diplome oder eine Berufsbildung oder Weiterbildung in der Schweiz sind zu empfehlen (siehe Merkblatt).
- Personen, die Sozialhilfe beziehen, können verpflichtet werden, an Arbeitsintegrationsprogrammen teilzunehmen.
- Bei Sozialhilfebezug gibt die Behörde Anweisungen, die zu befolgen sind. Sozialhilfegelder können zu einem späteren Zeitpunkt (bei entsprechendem Einkommen oder Vermögen) durch die Behörde zurückverlangt werden.

#### **Informationsmaterial** (Broschüren/Flyer/Merkblatt usw.)

- Abgabe Flyer RAV Tipps für Bewerbungen

### **Erwartungen und Informationen zum Leben in der Schweiz / im Kanton**

- Es wird erwartet, dass man sich Kenntnisse über die Wohnregion angeeignet und Kontakte zu anderen Einwohnern knüpft.
- Für eine gelungene Integration sind Grundkenntnisse über das Gesundheitswesen, Sozialversicherungen, Staatskunde usw. eine Voraussetzung.

#### **Informationsmaterial** (Broschüren/Flyer/Merkblatt usw.)

- Abgabe der Willkommensbroschüren des Kantons und des Bundes
- Abgabe Wegweiser Gesundheit
- Abgabe Broschüre Sozialversicherungen
- Abgabe von Broschüre "Wohnen in der Schweiz"
- Information über ausländische Führerausweise
- Hinweis auf [www.ch.ch](http://www.ch.ch)

#### **Gemeindespezifisches Informationsmaterial**

- Lokale Freizeitangebote
- Vereine
- Information über die Wohnregion (Einkaufen, Banken, Ärzte, öffentlicher Verkehr, Abfahren und Sammlungen, Bräuche etc.)

## Erwartungen an und Informationen für Familien mit minderjährigen Kindern

### *Kleinkinder von fremdsprachigen Eltern (0-4)*

- Empfohlen wird, mit Kleinkindern in der Muttersprache zu sprechen und ihnen den Kontakt mit deutschsprachigen Kindern zu ermöglichen. Besonders geeignet dafür sind Spielgruppen.

#### **Informationsmaterial** (Broschüren/Flyer/Merkblatt usw.)

- Hinweis auf Beratungsstelle Kompass (Elternbildung)
- Flyer Mütter-Väterberatung

#### **Gemeindespezifisches Informationsmaterial**

- Abgabe von Angebot an Spielgruppen in der Gemeinde
- eventuell Kita-Angebote

### *Kinder im schulpflichtigen Alter (5-14)*

- Lehrpersonen erwarten von Eltern, dass sie den Bildungsprozess ihrer Kinder unterstützen und mit der Schule zusammenarbeiten (Hinweis auf Elterngespräche, Teilnahme von beiden Elternteilen an Elterngesprächen und Elternabenden wird erwartet etc.)

#### **Informationsmaterial** (Broschüren/Flyer/Merkblatt usw.)

- Flyer über die obligatorische Volksschule des VSA abgeben und auf die wichtige Rolle der Eltern im schweizerischen Schulsystem hinweisen.

#### **Gemeindespezifisches Informationsmaterial**

- Information über Deutschzusatzunterricht in der Schule für fremdsprachige Kinder
- Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler (z.B. Hausaufgabenhilfe)

### *Jugendliche (14-18)*

- Rund 95% aller Jugendlichen machen in der Schweiz eine berufliche Ausbildung. Es ist wichtig, dass das Thema Berufsbildung in dieser Lebensphase höchste Priorität hat.

#### **Informationsmaterial** (Broschüren/Flyer/Merkblatt usw.)

- Abgabe des Flyers Integrationsjahr
- Abgabe des Flyers Case Management
- Abgabe des BIZ-Flyers Berufsbildung und Berufsberatung als Vorinformation
- Infos über mögliche Arbeitspraktika (wenn vorhanden)
- Für die Jugendlichen:  
Spezielle Infos von [www.berufsberatung.ch](http://www.berufsberatung.ch) (Betr. Lehrstellensuche Infos für Eltern und Jugendliche ist übersetzt in viele Sprachen.)

*Alle Eltern von minderjährigen Kindern erhalten:*

**Gemeindespezifisches Informationsmaterial**

- Bestehende Angebote an familienexterner Kinderbetreuung, Schülerhort, Tageseltern etc.
- Lokale Angebote für Familien mit Kindern (Vereine, Treffpunkte etc.)

### **6.1.3 Weitere Unterlagen und Instrumente**

Je nach Bedarf der Einwohnergemeinden oder des Kantons werden weitere Unterlagen und Instrumente erarbeitet. Beispielsweise:

- Stellenbeschreibung für Integrationsbeauftragte/r
- Ergänzende Informationsmaterialien und deren schriftliche Übersetzung für neu aus dem Ausland zugezogene Personen
- Handlungsmöglichkeiten der Einwohnergemeinden im Integrationsbereich
- Übergabekriterien bei besonderem Integrationsförderbedarf

## 6.2 Zielgruppen

### 6.2.1 Statistische Angaben zu den Zielgruppen der Erstinformation<sup>8</sup>

#### Neuzugezogene aus Drittstaaten

Jahr	Alter 0-14	Alter 15-20	Alter 21-64	Alter 65+	Total
2010	149	85	538	2	774
2011	103	58	513	5	679
2012	106	60	473	3	642
2013 <sup>9</sup>	109	65	507	6	687
2014	104	55	694	6	859

#### Neuzugezogene aus EU-Staaten

Jahr	Alter 0-14	Alter 15-20	Alter 21-64	Alter 65+	Total
2010	170	57	1'313	20	1'560
2011	186	50	1'452	16	1'704
2012	244	82	1'571	17	1'914
2013	256	92	1'680	23	2'051
2014	226	92	1'513	24	1'855

#### Neu anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene

	2010	2011	2012	2013	2014
Anerkannte Flüchtlinge	123	119	111	106	101
Vorläufig Aufgenommene	122	89	75	101	199

#### Die 10 häufigsten EU-Herkunftsnationen (Neuzuzüger/innen)

	2012		2013		2014	
1	Deutschland	590	Deutschland	610	Deutschland	672
2	Italien	176	Italien	249	Italien	286
3	Portugal	92	Portugal	109	Polen	114
4	Österreich	55	Spanien	72	Ungarn	114
5	Polen	52	Bulgarien	47	Portugal	112
6	Spanien	49	Österreich	45	Spanien	91
7	Ungarn	38	Griechenland	29	Österreich	57
8	Griechenland	31	Niederlande	29	Frankreich	55
9	Niederlande	27	Frankreich	27	Slowenien	53
10	Rumänien	27	Rumänien	25	Slowakei	48

<sup>8</sup> Diese statistischen Angaben wurden beim SEM (früher BFM) eingeholt.

<sup>9</sup> Die Daten aus dem Jahr 2013 beziehen sich auf die Monate Januar – November 2013 und wurden hochgerechnet.

### Die 10 häufigsten Drittstaaten (Neuzuzüger/innen)

2014		
1	Kosovo	123
2	Serbien	69
3	Eritrea	59
4	Türkei	52
5	Sri Lanka	46
6	Syrien	40
7	Mazedonien	35
8	Brasilien	27
9	Bosnien und Herzegowina	25
10	Somalia	25

### Die 10 häufigsten Herkunftsnationen der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen

2014		
1	Syrien	71
2	Eritrea	59
3	Afghanistan	56
4	China	40
5	Somalia	20
6	Angola	7
7	Kongo	7
8	Irak	6
9	Iran	6
10	Sri Lanka	5

Für die Schätzung der Anzahl durchzuführender Erstinformationsgespräche im ganzen Kanton wurden folgende Überlegungen gemacht:

Kriterien	Schätzung
Neuzuziehende aus einem Drittstaat ab 15 Jahren brauchen zu einem grossen Teil ein Erstinformationsgespräch	650 – 750
Neuzuziehende aus der EU ab 15 Jahren brauchen nur zu einem geringen Teil ein Erstinformationsgespräch	200 – 300
Der Gemeinde zugewiesenen Personen aus den Asylbereich	200 – 300
Total durchzuführende Erstinformationsgespräche	1'050 – 1'350

Aufgrund dieser Überlegungen wurde im Konzept die geschätzte Anzahl Erstinformationsgespräche mit rund 1'200 angegeben.

## 6.2.2 Zielgruppen für die Erstinformation

Zielgruppen	Gesetzliche Grundlage	Ausweis (i.d.R.)	Praxis ASO ab 2014 (gilt auch für Nicht-Pilotgemeinden)	Vorschlag Pilotgemeinden
Neuzugezogene aus Drittstaaten im Familiennachzug ab 15 Jahren ohne CH- oder EU-Ehepartner bzw. Elternteil aus der CH oder der EU	AuG	B	Erstinformationsgespräche mit Integrationsvereinbarung (ASO)	Erstinformationsgespräch
Neuzugezogene religiöse Betreuungspersonen aus Drittstaaten	AuG/VIntA	L/B	Integrationsvereinbarung gemäss Art. 7 VintA (ASO)	Integrationsvereinbarung durch ASO
Neuzugezogene aus Drittstaaten ab 21 mit CH-Ehepartner oder EU Ehepartner	AuG/FZA	B	Erstinfopakete mit Angebot eines Erstinformationsgesprächs (ASO)	Erstinformationsgespräch oder Erstinfopaket mit Angebot eines Erstinfogesprächs
Jugendliche aus Drittstaaten zwischen 15 und 20 Jahren mit einem Elternteil aus der CH oder EU (ohne dsprachige)	AuG/FZA	B/C	Erstinformationsgespräch mit Integrationsempfehlung (ASO)	
Jugendliche aus der EU zwischen 15 und 20 Jahren (ohne dsprachige)	FZA	B/C		
Deutschsprachige Jugendliche aus Drittstaaten zwischen 15 und 20 Jahren mit einem Elternteil aus der CH oder der EU	AuG/FZA	B/C	Einladung zur kantonalen Informationsveranstaltung	
Deutschsprachige Jugendliche aus der EU zwischen 15 und 20 Jahren	FZA	B/C	Einladung zur kantonalen Informationsveranstaltung	
Neuzugezogene aus der EU ab 21 Jahren	FZA	B/C	keine spezifische Erstinformation	
Neuzugezogene aus Drittstaaten, die aufgrund einer Arbeitsbewilligung einreisen	AuG	L/B	keine spezifische Erstinformation	
Neuzugezogene Kurzaufenthalte aus Drittstaaten oder der EU	AuG/FZA	L	keine spezifische Erstinformation	
Neu anerkannte Flüchtlinge, die Sozialhilfe beziehen	AsylG	B/C	Integrationsgespräch (MISA) + Erstinfopaket mit Angebot eines Erstinfogesprächs bei Zuweisung in - Gemeinde (ASO)	
Neu vorläufig Aufgenommene, die Sozialhilfe beziehen	AsylG	F	+ In der Regel von den Sozialdiensten festgelegter Sozial- bzw. Integrationsplan	<i>Bei Statusänderung:</i> Integrationsgespräch durch das MISA zu verfahrenstechnischen Fragestellungen

Zielgruppen	Gesetzliche Grundlage	Ausweis (i.d.R.)	Praxis ASO ab 2014 (gilt auch für Nicht-Pilotgemeinden)	Vorschlag Pilotgemeinden
Neu anerkannte Flüchtlinge, die keine Sozialhilfe beziehen	AsylG	B/C	Integrationsgespräch (MISA) +	<i>Bei Zuweisung, resp. Zuweisung in eine Einwohnergemeinde:</i> Erstinformationsgespräch
Neu vorläufig Aufgenommene, die keine Sozialhilfe beziehen	AsylG	F	<i>In Planung:</i> Erstinfopaket mit Angebot eines Erstinfogesprächs bei Zuweisung in Gemeinde (ASO)	<i>Bei Statusänderung:</i> Integrationsgespräch durch das MISA zu verfahrenstechnischen Fragestellungen
Personen mit hängigem Asylverfahren, die einer Gemeinde zugewiesen werden	AsylG	N	keine spezifische Erstinformation	

### Legende

AuG Ausländergesetz

FZA Personenfreizügigkeitsabkommen

VIntA Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

AsylG Asylgesetz

## 6.3 Gesetzliche Grundlagen

### 6.3.1 Bund

Das eidgenössische Ausländergesetz AuG hält zur Integration fest:

#### Art. 4 Integration

<sup>1</sup> Ziel der Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz.

<sup>2</sup> Die Integration soll längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.

<sup>3</sup> Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus.

<sup>4</sup> Es ist erforderlich, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache erlernen.

Die Integrationsförderung wird als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden definiert:

#### Art. 53 Förderung der Integration

<sup>1</sup> Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration.

<sup>2</sup> Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben.

<sup>3</sup> Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben erleichtern.

<sup>4</sup> Sie tragen den besonderen Anliegen der Integration von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung.

<sup>5</sup> Bei der Integration arbeiten die Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden, die Sozialpartner, die Nichtregierungsorganisationen und Ausländerorganisationen zusammen.

### **Art. 54 Berücksichtigung der Integration bei Entscheiden**

<sup>1</sup> Die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Dies gilt auch für die Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzugs (Art. 43-45). Die Verpflichtung zum Kursbesuch kann in einer Integrationsvereinbarung festgehalten werden.

<sup>2</sup> Der Grad der Integration wird bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 34 Abs. 4) und bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden, insbesondere bei Weg- und Ausweisungen sowie Einreiseverboten, berücksichtigt (Art. 96).

### **Art. 56 Information**

<sup>1</sup> Bund, Kantone und Gemeinden sorgen für eine angemessene Information der Ausländerinnen und Ausländer über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten.

<sup>2</sup> Ausländerinnen und Ausländer werden auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hingewiesen.

<sup>3</sup> Bund, Kantone und Gemeinden informieren die Bevölkerung über die Migrationspolitik und über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer.

## **6.3.2 Kanton Solothurn**

Der Kanton Solothurn hat die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung im Sozialgesetz vom 31. 1. 2007 geregelt:

### **4.2. Integration der ausländischen Wohnbevölkerung**

#### **§ 120 Ziel und Zweck**

<sup>1</sup> Integration bezweckt, zwischen schweizerischen Staatsangehörigen und ausländischen Staatsangehörigen mit rechtmässig und auf Dauer geregelter Aufenthaltsstatus

- a) ein friedliches, von gegenseitigem Respekt geprägtes Verständnis und Zusammenleben zu ermöglichen;
- b) gleichberechtigte Teilhabe und Mitverantwortung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft zu bewirken.

<sup>2</sup> Integration verlangt von den ausländischen Staatsangehörigen, dass sie

- a) die geltenden Grundwerte und die demokratisch-rechtsstaatliche Ordnung der Schweiz anerkennen;
- b) bereit und gewillt sind, sich in die Gesellschaft der Schweiz einzugliedern, indem sie insbesondere die deutsche Sprache erlernen, am Bildungsangebot und dem Wirtschafts- und Arbeitsleben teilnehmen und sich mit der geltenden Kultur auseinandersetzen.

<sup>3</sup> Integration verlangt von den schweizerischen Staatsangehörigen, dass sie sich mit andern Kulturen auseinandersetzen und die Eingliederung von ausländischen Staatsangehörigen unterstützen.

### **§ 121 Einwohnergemeinden**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden können eine Ansprechstelle für Integrationsfragen bestimmen.

<sup>2</sup> Sie fördern die Integration, indem sie insbesondere

- a) ausländische Staatsangehörige mit der deutschen Sprache und den örtlichen Lebensbedingungen vertraut machen;
- b) Projektbeiträge leisten;
- c) Raum und Infrastruktur zur Verfügung stellen;
- d) die Partizipation der ausländischen Bevölkerung fördern.

### **§ 122 Kanton**

<sup>1</sup> Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration und gegen Rassismus mit dem Ziel

- a) die deutsche Sprache und die Mehrsprachigkeit zur Integration an Schulen zu fördern;
- b) Sprach- und Integrationskurse für ausländische Staatsangehörige zu unterstützen;
- c) den interkulturellen und interreligiösen Dialog zu fördern, um das gegenseitige Verständnis zwischen schweizerischer und ausländischer Bevölkerung zu verbessern;
- d) Institutionen und Aktivitäten von und für ausländische Staatsangehörige zu unterstützen;
- e) jegliche Formen von Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit zu verhindern und zu bekämpfen;
- f) auf die Einbürgerung vorzubereiten.

### **§ 123 Verpflichtung zu Sprach- und Integrationskursen**

<sup>1</sup> Die Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass Sprach- oder Integrationskurse besucht werden. Diese Bedingung gilt auch für Bewilligungsverfahren im Rahmen des Familiennachzuges.

<sup>2</sup> Ausländische Staatsangehörige, die bereits im Kanton wohnen, können zu Sprach- oder Integrationskursen verpflichtet werden, wenn sie Leistungen der interinstitutionellen Zusammenarbeit oder Sozialhilfe beziehen.

### **§ 124 Finanzierung**

<sup>1</sup> Der Kanton und die Einwohnergemeinden gewähren für die Integration finanzielle Beiträge.

<sup>2</sup> Die Beiträge können einseitig oder vertraglich an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen oder mit einer Leistungsvereinbarung verbunden werden.

## 6.4 Mitglieder der Arbeitsgruppen

Das Konzept START.INTEGRATION wurde in verschiedenen Arbeitsgruppen erarbeitet, begutachtet und genehmigt.

### Steuergruppe

Aliano, Salvatore	Migrationsamt, Leiter Dienste
Blum, Thomas	Geschäftsleiter, Verband der Solothurner Einwohnergemeinden VSEG
Steffen, Reto	ASO, Abteilungsleiter Sozialintegration und Prävention

### Projektkerngruppe

Buchmüller, Roger	ASO, Fachstelle Projekte und Innovationen
Blaser, Martin	Gemeindepräsident Biberist, Mitglied Fachkommission Integration
Büchi, Silvia	Integrationsdelegierte der Stadt Olten
Heller Butt, Hilda	ASO, Fachstelle Integration
Niederberger, Carmen	Migrationsamt, stv. Leiterin der Abteilung Asyl und Rückkehr
Waiz, Hansruedi	Leiter soziale Dienste Mittlerer und Unterer Leberberg

### **Erweiterte Projektgruppe**

Ambühl-Christen, Elisabeth	Volksschulamt, Abteilungsleiterin Schulbetrieb
Beer, Beatrice	Co-Präsidentin Quartierverein Solothurn West
Brzovic, Tvrtko	Vertreter Migrationsbevölkerung, Mitglied Fachkommission Integration
Egli, Elisabeth	Verein Granges Melanges in Grenchen
Fluri, Dominik	Amt für Gemeinden, Gemeindeorganisation/ Bürgerrecht
Gashi, Fexhrije	Vertreterin Migrationsbevölkerung, Schlüsselperson
Gebremedhin, Robiel	Vertreter Migrationsbevölkerung
Hug, Stephan	Schuldirektor Zuchwil
Luterbacher, Maria	Volkshochschule Solothurn VHS, Verantwortliche Deutsch-Integrationskurse
Meister, Luzia	Stadtschreiberin Stadt Grenchen
Mona, Alexandra	ASO, Fachstelle Integration
Remus, Justyna	Verein Zusammen in Zuchwil
Rizzo, Rosa-Maria	machbar GmbH Aarau, Geschäftsleiterin
Rohr, Katharina	Stiftung ECAP Solothurn, Bereichsleiterin Deutsch/Integration
Roser, Brigitte	Verein Kulturpunkt, Schönenwerd
Schär, Yvonne	ASO, Fachstelle Integration
Scheidegger, François	Stadtpräsident Grenchen
Schwager, Lisbeth	machbar GmbH Aarau, Bereichsleitung Frühe Förderung
Senti, Domenika	Leiterin Soziale Dienste der Stadt Solothurn
Stebler, Barbara	Haus der Begegnung, Obergösgen
Spielmann, Michèle	VHS Solothurn, Kursleiterin
Tebaldi, Sibylle	machbar GmbH Aarau, Projektleiterin

### **Externer Projektleiter**

Schwyter, René	Schiess – Beratung von Organisationen, Aarau und Bern
----------------	--